

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2023/MC/067
Federführend:		Status: öffentlich
Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Datum: 04.07.2023
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Kenntnisnahme des Berichts über die überörtliche Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2020- 2022		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	04.10.2023	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die überörtliche Prüfung der Stadt Malchin für die Haushaltsjahre 2020- 2022 sowie die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin im Rahmen des Ausräumungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V), Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V Seite 106), die überörtliche Prüfung durch.

Die überörtliche Prüfung begann im Januar 2023; das Schlussgespräch fand am 25.05.2023 statt.

Mit Schreiben vom 07.06.2023 wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde das Ausräumungsverfahren nach § 9 Abs.3 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) eingeleitet.

Gemäß der Bestimmungen der §§ 9 ff. KPG M-V sind die Prüfungsergebnisse den Vertretungen der kommunalen Körperschaften zur Kenntnis zu geben und anschließend an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Der Prüfbericht ist durch die Stadtverwaltung ausführlich ausgewertet worden. Die beigefügte Stellungnahme der Stadtverwaltung zum Prüfbericht wurde im Rahmen des Ausräumungsverfahrens mit Datum vom 03.07.2023 an die Untere Rechtsaufsichtsbehörde gesandt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Prüfbericht

Stellungnahme im Rahmen des Ausräumungsverfahrens

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die überörtliche Prüfung
der Stadt Malchin
im Amt Malchin am Kummerower See
für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022**

Aktenzeichen:	14.23.025-002
Prüfnummer:	16-14.2-2023
Prüfer/in:	Linda Kokel Evelyn Maaß Stefan Stein
Prüfungszeit:	11.01.2023 bis 14.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Prüfungsauftrag.....	1
2 Allgemeine Vorbemerkungen	1
3 Rechtsgrundlagen	1
4 Art und Umfang der Prüfung	4
5 Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung.....	5
6 Ordnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung	6
6.1 Örtliche und überörtliche Prüfung	6
6.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
6.2.1 Haushaltssatzungen 2020 bis 2022	6
6.2.2 Vorläufige Haushaltsführung 2022.....	7
6.2.3 Jahresabschluss 2020	8
6.2.3.1 Formeller Ablauf	8
6.2.3.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss	8
6.2.3.3 Haushaltsausgleich	8
6.3 Beleg- und Verfahrensprüfung 2022.....	9
6.3.1 Kassenanordnungen.....	9
6.3.2 Kostenerstattung	10
6.3.3 Entschädigung.....	10
6.3.3.1 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und der Stadtvertreter	10
6.3.3.2 Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr.....	11
6.3.3.3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Wahlvorstandes	12
6.3.4 Repräsentationsmittel	12
6.3.5 Reisekosten.....	13
6.3.6 Gewährung von Zuwendungen.....	14
6.3.7 Wertgrenzen des Bürgermeisters	14
6.4 Sonstige Prüfungen.....	15
6.4.1 Leistungsorientierte Bezahlung.....	15
6.4.2 Kredite	16
6.4.3 Vertragsmanagement	16
6.4.3.1 Vertragsregister	16

6.4.3.2	Versicherungen	16
6.4.4	Korruptionsprävention.....	16
6.4.4.1	Präventionsmaßnahmen.....	17
6.4.4.2	Auftragsvergabe an Mitglieder der Stadtvertretung.....	17
6.4.5	Fuhrpark und Nachweisführung	17
6.4.6	Internes Kontrollsystem	18
6.4.7	Informations- und Datenverarbeitung sowie Datensicherheit	19
7	Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	20
7.1	Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2022	20
7.1.1	Organisationsablauf, Ausführung und Abrechnung	21
7.1.1.1	Dokumentation zum Wirtschaftlichkeitsvergleich von Investitionen	22
7.1.1.2	Aktenführung	23
7.1.1.3	Auswertung der Übersichten von Vergaben und Direktaufträgen.....	24
7.1.1.4	Einhaltung der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung	24
7.1.1.5	Auftragserteilung	25
7.1.1.6	Überplanmäßige Ausgaben	26
7.1.1.7	Abrechnung/Vergütung.....	26
7.1.2	Vergabeverfahren.....	27
7.1.2.1	Beachtung von Vorschriften über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen.....	27
7.1.2.2	Schätzung des Auftragswertes	28
7.1.2.3	Wahl und Begründung der Vergabeart	29
7.1.2.4	Eignungsprüfung bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe	29
7.1.2.5	Beachtung Vergabeerlass M-V – Bietererklärung	31
7.1.2.6	Beachtung Vergabeerlass M-V – Mindestzahl Angebotsaufforderung	31
7.1.2.7	Informationspflichten	31
7.1.2.8	Vergabeunterlagen	32
7.1.2.9	Angebots- und Bindefristen	33
7.1.2.10	Verpflichtungserklärung zu Mindestarbeitsbedingungen	33
7.1.2.11	Prüfung und Wertung der Angebote / Zuschlagserteilung	33
7.1.2.12	Dokumentation/Vergabevermerke	34
7.1.3	Direktauftrag.....	35
7.1.3.1	Leistungsart/Schätzung des Auftragswertes	35
7.1.3.2	Durchführung einer Markterkundung	35
7.1.3.3	Verpflichtungserklärung zu Mindestarbeitsbedingungen	36

7.1.3.4 Dokumentation	36
7.2 Öffentliche Einrichtungen	36
7.2.1 Stadtbibliothek Malchin	37
7.2.2 Freibad Malchin	38
7.2.3 Hafen Koesters Eck	39
7.2.4 Friedhof Malchin	40
8 Schlussbetrachtung	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen	7
Tabelle 2: Aufwandsentschädigung Bürgermeister und Stadtvertreter	11
Tabelle 3: Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr.....	12
Tabelle 4: Prüfungsübersicht zu Maßnahmen von Auftragsvergaben	20
Tabelle 5: Prüfungsübersicht zu Maßnahmen von Direktaufträgen	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm	5
Abbildung 2: Kostendeckungsgrad der Stadtbibliothek	38
Abbildung 3: Kostendeckungsgrad des Freibades.....	39
Abbildung 4: Kostendeckungsgrad des Hafens	40
Abbildung 5: Kostendeckungsgrad des Friedhofes	40

Abkürzungsverzeichnis

AmtsBl. M-V	Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern
BGBI.	Bundesgesetzblatt
E	Empfehlung
F	Feststellung
GPA	Gemeindeprüfungsamt
GVOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
IKS	Internes Kontrollsystem

1 Prüfungsauftrag

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führt auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V), Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V, S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467, 471), die überörtliche Prüfung durch.

Die letzte überörtliche Prüfung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 wurde in der Zeit vom 1. März 2018 bis zum 20. Juni 2018 durchgeführt.

Prüfungsfeststellungen wurden im Bericht (Prüfnummer 12-14.2-2018) ausgewiesen. Der Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumungsverfahren) wurde von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V festgestellt.

2 Allgemeine Vorbemerkungen

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Malchin nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage des § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung geführt.

Aus dem Grund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

3 Rechtsgrundlagen

- 12. Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 12. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.07.2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 348)
- Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Corona-Vergabeerlass-CVgE M-V), v Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 14. April 2020, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24.11.2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 587)
- Erlass über die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln bei öffentlichen Aufträgen zu Baumaßnahmen der staatlichen und kommunalen Hochbauverwaltung (Stoffpreisgleitklauselerlass Hochbau – StGEHB M-V) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und des Finanzministeriums vom 31. August 2021 – V130 - 611-00020-2018/031-016 – VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 703 – 21 (AmtsBl. M-V Nr. 40, S. 844)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311, 319)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568)

- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326)
- Gesetz über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998, zuletzt geändert am 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431)
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V) vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 411), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242)
- Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636)
- Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166,179)
- Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250, 874; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2022-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Landesverordnung über die Besoldung und Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit in Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalbesoldungslandesverordnung - KomBesLVO M-V) vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 7. April 2017 (GVOBl. M-V S. 71)
- Landesverordnung zur Durchführung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung VgGDLVO M-V) vom 22. Mai 2012, berücksichtigte Änderung: § 2 geändert, § 4 neu eingefügt, bisheriger § 4 wird § 5 durch Verordnung vom 12. September 2019 (GVOBl. M-V S. 613)
- Mindest-Stundenentgelt-Verordnung – MStEVO M-V vom 07.09.2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1272)
- Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich Verwaltung (TVöD – VKA) vom 7. Februar 2006 in der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterswellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 vom 02.02.2017
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1, (VOB/A) Ausgaben 2016 vom 22.06.2016 u. 2019 vom 31.01.2019
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2016 vom 21.03.2016

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B, (VOL/B) vom 05.08.2003
- Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242)
- Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorRL M-V) vom 10. Mai 2022
- Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 (GVBl. M-V, S. 667)
- Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) vom 4. Mai 2016 (GVOBl. MV, S. 777), neu vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V, S 192)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geä. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674)
- Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 2. März 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448)
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung - VergStatVO) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624, 691), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift Mecklenburg-Vorpommern zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) vom 23. August 2005
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V Nr. 22 S. 310), vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V Nr. 30, S. 766), geändert am 26. November 2020 (AmtsBl. M-V Nr. 51, S. 576)

4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2020 bis 2022. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Zur Prüfung lagen vor (teilweise in digitaler Form):

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen (2020 bis 2022)
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
- öffentliche Bekanntmachungen
- Dienstanweisungen
- amtsinterne Regelungen
- Belege für das Haushaltsjahr 2022
- Beschlüsse, Verträge, Prüfberichte

Die Prüfung umfasste:

Ordnungsprüfung

- Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2020 bis 2022 (Jahresabschluss und sonstige Prüfungen)
- Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung)
- Haushaltssatzungen 2020 bis 2022 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- Jahresabschluss 2020 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- Beleg- und Verfahrensprüfung 2022

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung sowie Datensicherheit 2022
- Prüfung der Korruptionsprävention 2022
- Prüfung Fuhrpark, Internes Kontrollsystem sowie Vertragsmanagement
- Prüfung der Planung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen und von Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2022
- Betriebswirtschaftliche Prüfung der öffentlichen Einrichtungen

Prüfungsfeststellungen

In Ausführung des § 7 KPG M-V und in Anlehnung an Pkt. 3 und 8.4.3 ff. der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Landes M-V werden für die überörtliche Kommunalprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Festlegungen getroffen:

- Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein.

- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung führen, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber Angaben im Prüfungsbericht vorzunehmen.

5 Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen - Verwaltungsaufbau

Gemäß § 38 Abs. 7 KV M-V obliegt die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung dem hauptamtlichen Bürgermeister. In der Stadt Malchin wurden vier Ämter gebildet. Die Verwaltung gliedert sich gemäß Organigramm wie folgt:

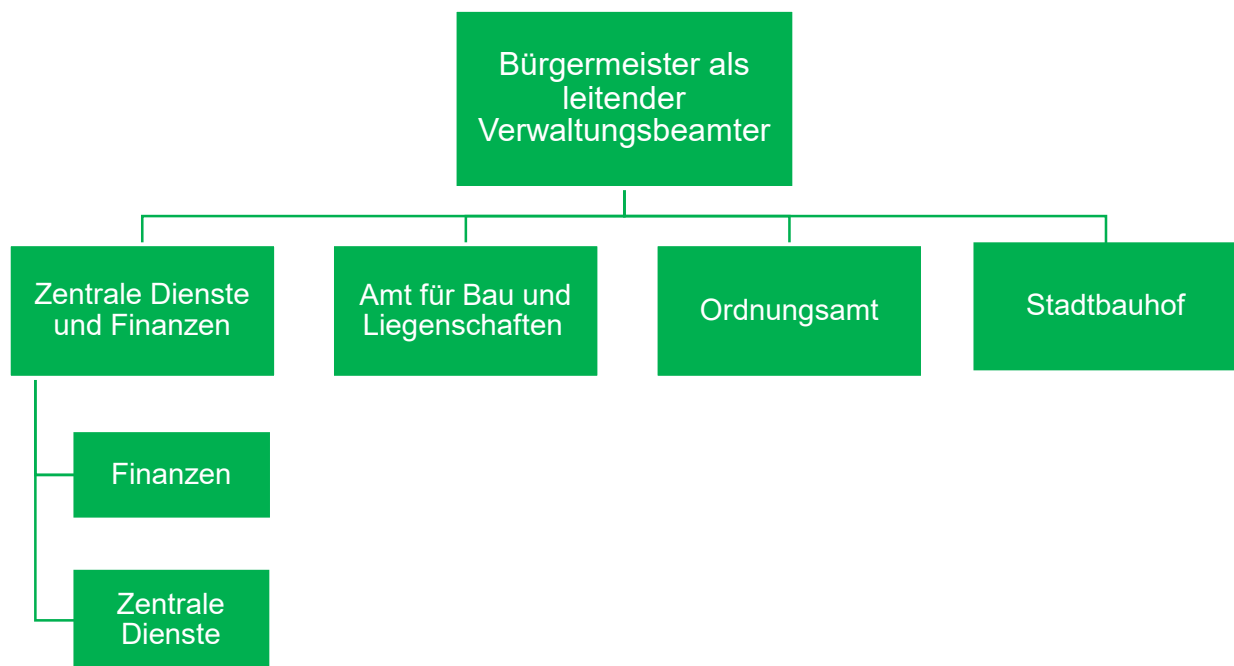


Abbildung 1: Organigramm

Buchführung

Die geschäftsführende Stadt Malchin nutzt für die Buchführung die Finanzsoftware mpsNF, Version 2.0.

Dienstanweisung

Die GemHVO-Doppik und die GemKVO-Doppik regeln die Grundsätze für die Organisation des Rechnungswesens. Aus diesen Vorschriften heraus besteht die Pflicht zum Erlass von Dienstanweisungen. Der Bürgermeister erließ zum 1. Oktober 2021 eine neue Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens in der Stadtverwaltung Malchin.

Organisatorische Abläufe

Im Zuge dieser Prüfung wurde die Organisation der Verwaltung (Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse) geprüft.

Die nachfolgende Einschätzung der organisatorischen Abläufe in der Verwaltung beruht auf einer rein objektiven Sichtweise der Gemeindeprüfer.

6 Ordnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

6.1 Örtliche und überörtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt der Stadt die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Stadt hat entsprechend § 36 Abs. 2 S. 5 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 KPG M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung hat die Stadt Malchin einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V, hierzu zählen u. a.:

- die Prüfung des Jahresabschlusses

Dem Gemeindeprüfungsamt wurde für den Zeitraum von 2020 bis 2022 die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Malchin durch den Rechnungsprüfungsausschuss nachgewiesen.

- die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 126 Abs. 1 KV M-V nimmt die Stadt Malchin als geschäftsführende Stadt die Kassenführung des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden wahr. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V ist die Stadtkasse regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im geprüften Zeitraum die Kassenprüfung der Stadtkasse und der Nebenkassen nicht durchgeführt.

- die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sind Prüfungen von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres durch die örtliche Prüfung vorzunehmen.

Die Prüfung der Jahre 2020 bis 2022 erfolgten ordnungsgemäß.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 KPG M-V wurden nicht vollumfänglich wahrgenommen.

F 1

Neben den örtlichen Prüfungen wurden auch Prüfungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 KPG M-V, Ordnungsprüfungen, Kassenprüfungen, Querschnittsprüfung) durchgeführt.

6.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

6.2.1 Haushaltssatzungen 2020 bis 2022

Die Stadt Malchin hat gemäß § 45 Abs. 1 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die Haushaltsjahre 2020/2021 sowie 2022/2023 wurden Doppelhaushalte beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen erfolgte gemäß § 11 Abs. 1 der

Hauptsatzung über die Internetseite der Stadt Malchin. Auf Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde ordnungsgemäß hingewiesen.

Haushaltsjahr	2020	2021	2022
Beschluss Stadtvertretung	11.06.2020	11.06.2020	22.06.2022
Genehmigung untere Rechtsaufsichtsbehörde	10.08.2020	10.08.2020	09.08.2022
Öffentliche Bekanntmachung: amtliches Mitteilungsblatt/Internet	Internetseite Amt Malchin 11.08.2020	Internetseite Amt Malchin 11.08.2020	Internetseite Amt Malchin 11.08.2022
	Malchin Duckow	Malchin Duckow	Malchin
Hebesätze			
- Grundsteuer A	307 294	307 294	307
- Grundsteuer B	396 362	396 362	396
- Gewerbesteuer	348 327	348 327	348
Hebesätze Landesdurchschnitt gem. Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa MV vom:			
- Grundsteuer A	30.10.2019	02.10.2020	29.11.2021
- Grundsteuer B	307 v.H.	314 v.H.	316 v.H.
- Gewerbesteuer	387 v.H.	389 v.H.	399 v.H.
	340 v.H.	337 v.H.	367 v.H.

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

Die Haushaltssatzungen 2020/2021 sowie 2022/2023 wurden nicht so rechtzeitig beschlossen, dass diese gemäß § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres (2020 und 2022) vorgelegt werden konnten.

F 2

6.2.2 Vorläufige Haushaltsführung 2022

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Vorschriften des § 49 KV M-V für die vorläufige Haushaltsführung. Die Stadt darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 11. August 2022 veröffentlicht. Bis zu diesem Tag galten die Regelungen des § 49 KV M-V zur vorläufigen Haushaltsführung.

Durch die stichprobenartige Prüfung ausgewählter Produkte wurde festgestellt, dass die Stadt Malchin grundsätzlich während der vorläufigen Haushaltsführung keine Aufwendungen für freiwillige Aufgaben tätigte.

6.2.3 Jahresabschluss 2020

6.2.3.1 Formeller Ablauf

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Stadtvertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wurden durch das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2 Pandemie (§ 3 Abs. 3) um ein Jahr verlängert.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 7. Februar 2023 aufgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte mit Datum vom 28. Februar 2023 den Jahresabschluss 2020 der Stadt Malchin. Das Ergebnis wurde in einem Prüfbericht zusammengefasst und der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt.

Die Stadtvertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V in ihrer Sitzung am 1. März 2023 den Jahresabschluss festgestellt (Beschluss Nr. 2023/MC/019) und dem Bürgermeister die Entlastung (Beschluss Nr. 2023/MC/020) erteilt.

Die Stadt Malchin hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 nicht eingehalten.

F 3

Die Mitteilung an die untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Datum vom 7. März 2023.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 9. März 2023 ordnungsgemäß.

Der Jahresabschluss 2020 lag mit seinen Anlagen nach § 60 Abs. 6 KV M-V fristgemäß an zehn Arbeitstagen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den jeweiligen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Malchin, Amt Markt 1, 17139 Malchin in Zimmer 204 zur Einsichtnahme aus.

6.2.3.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss enthält nach § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V alle Bestandteile, die beizufügenden Anlagen waren vollständig.

In Form der Darstellung entspricht der Jahresabschluss, laut §§ 43 ff GemHVO-Doppik, den allgemeinen Grundsätzen für die Gliederung.

Durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte eine Abstimmung ausgewählter Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss. Die Prüfung ergab keine Feststellung.

6.2.3.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Als in der Rechnung ausgeglichen gilt der Haushalt gem. § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, wenn:

- die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist,

- in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Die Ergebnisrechnung der Stadt weist vor Veränderung der Rücklagen ein Jahresergebnis i. H. v. 1.577.065,33 Euro aus. Es erfolgte keine Entnahme aus der Kapitalrücklage. Aus dem Vorjahr war ein Ergebnisvortrag i. H. v. -1.137.355,60 Euro zu berücksichtigen. Das Ergebnis stellt sich zum 31. Dezember 2020 mit 439.709,73 Euro nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen dar.

Die Finanzrechnung weist im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen einen Betrag i. H. v. 852.613,81 Euro aus. Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i. H. v. 314.301,47 Euro angefallen. Aus den Vorjahren wurde ein Betrag i. H. v. 2.081.971,07 Euro vorgetragen. Die Finanzrechnung 2020 ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

Im Gesamtergebnis stellt sich der Haushalt 2020 ausgeglichen dar.

6.3 Beleg- und Verfahrensprüfung 2022

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führte das Gemeindeprüfungsamt eine stichprobenartige Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2022 durch.

Die Buchführung muss gemäß § 26 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Stadt vermitteln kann. Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entwicklung und Abwicklung verfolgen lassen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beinhalten auch den Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit. Nach § 26 Abs. 11 GemHVO-Doppik M-V ist der Buchführung der vom Ministerium für Inneres und Europa bekanntgegebene Kontenrahmenplan (Landeseinheitlichen Kontenrahmenplan Anlage 1 zu GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) zu Grunde zu legen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchungstexte sehr minimal bzw. sehr allgemein gehalten worden sind (Erstattung Auslagen). Auf der Buchungsanordnung ist nicht ersichtlich, ob der Beleg digital oder in der Akte abgelegt ist. Bei fast allen Repräsentationen ist nicht nachvollziehbar, welches Jubiläum vorlag und für wen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass auf dem Konto sonstige Geschäftsaufwendung auch Alkohol finanziert wurde.

Gegen § 26 Abs. 1, 2 und 11 GemHVO-Doppik und den Landeseinheitlichen Kontenrahmenplan (Anlage 1) zur Verwaltungsvorschrift wurde verstoßen. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.
--

F 4

6.3.1 Kassenanordnungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO-Doppik werden durch die Stadtkasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) geleistet.

Die Zahlungsanordnungen enthielten die gemäß § 7 GemKVO-Doppik geforderten Mindestangaben. Die Zahlungen wurden durch begründende Unterlagen belegt.

Alle Geschäftsvorfälle wurden auf ihren Grund und ihre Höhe entsprechend § 11 Abs. 1 GemKVO-Doppik geprüft.

6.3.2 Kostenerstattung

Gemäß § 8 Abs. 1 GemHVO-Doppik i. V. m. den §§ 44 und 45 GemHVO-Doppik sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Eine Ausnahme besteht nach § 11 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik für Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Finanzzuweisungen.

Die Stadt Malchin erhielt im Haushaltsjahr 2022 Erstattungen auf die Jahresbeiträge für die Stromversorgung aus dem Vorjahr, welche als negativer Aufwand gebucht wurde. Die Verfahrensweise widerspricht den allgemeinen Planungsgrundsätzen und dem Bruttoprinzip.

Entsprechend § 8 Abs.1 GemHVO-Doppik und dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan (Anlage 1) zur Verwaltungsvorschrift sind Erstattungen und Rückzahlungen den Erträgen zuzuordnen.

F 5

6.3.3 Entschädigung

6.3.3.1 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und der Stadtvertreter

Der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Malchin kann als Beamter eine Aufwandsentschädigung nach § 10 KomBesLVO M-V erhalten, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen (pauschalierte Aufwandsentschädigungen) sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge.

Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Stadt Malchin darf gemäß § 11 i. V. m. § 4 Abs. 3 KomBesLVO M-V 150,00 Euro monatlich nicht überschreiten. In § 7 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt wurde eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 Euro festgesetzt.

Die EntschVO M-V regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Abs. 1 Nr. 8 der KV M-V genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften. Die Stadt hat in den §§ 9 bis 11 der Hauptsatzung funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen festgelegt.

Bezeichnung	Aufwandsentschädigung lt. Hauptsatzung	Höchstbetrag lt. EntschVO	Aufwandsentschädigung lt. Belege
Bürgervorsteher	360,00 €	360,00 €	360,00 €
1. Stellv. des Bürgermeisters	220,00 €	280,00 €	220,00 €
2. Stellv. des Bürgermeisters	220,00 €	280,00 €	220,00 €
Fraktionsvorsitzender	190,00 €	190,00 €	190,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	145,00 €	180,00 €	145,00 €
Ortsteilvorsitzender	90,00 €	180,00 €	90,00 €
Sitzungsgeld Ortsteilvertretung	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Sockelbetrag	50,00 €	80,00 €	50,00 €
Mitglieder der Stadtvertretung/ Ausschüsse/ Fraktionen (Sitzungsgeld)	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Sachkundige Einwohner (Sitzungsgeld)	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter (Sitzungsgeld)	60,00 €	60,00 €	60,00 €

Tabelle 2: Aufwandsentschädigung Bürgermeister und Stadtvertreter

Die Regelungen der Hauptsatzung (mit ihren Änderungen) entsprechen den Vorschriften der EntschVO M-V.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Zahlung des Sitzungsgeldes von einem Mitglied des Amtsausschusses Malchin am Kummerower See von der Sitzung vom 30. März 2022 in Höhe von 40,00 Euro über die Stadt Malchin gezahlt worden ist. Das Problem wurde mit dem zuständigen Mitarbeiter besprochen.

Das Sitzungsgeld eines Mitgliedes des Amtsausschusses Malchin am Kummerower See vom 30. März 2022 wurde aus dem Haushalt der Stadt Malchin gezahlt.

F 6

6.3.3.2 Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten gemäß der FwEntschVO M-V eine Aufwandsentschädigung.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FwEntschVO M-V beträgt der monatliche Höchstsatz der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden 170,00 Euro. Der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 FwEntschVO M-V für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf.

Gemäß § 5 FwEntschVO M-V können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwart sowie Leiterinnen und Leiter

von Einsatzabteilungen. Im Einzelfall können für spezielle Tätigkeiten gesondert Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Malchin beschloss am 19. März 2014 folgende Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr:

Bezeichnung	Höchstbetrag lt. FwEntschVO M-V	Beschluss	Gewährte Aufwandsentschädigung
Gemeindewehrführer	170 €/Monat	170,00 €	170,00 €
1. Stellvertretender Gemeindewehrführer	Hälfte des Gemeindewehrführers	85,00 €	115,00 €
Jugendwart	angemessene Höhe	30,00 €	30,00 €
Gerätewart	angemessene Höhe	30,00 €	30,00 €

Tabelle 3: Aufwandsentschädigung Freiwillige Feuerwehr

Der Beschluss entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

Das Gemeindeprüfungsamt stellte fest, dass ein Mitglied der Feuerwehr eine erhöhte Aufwandsentschädigung erhielt. Der stellvertretende Gemeindewehrführer erhielt zu seiner Aufwandsentschädigung zusätzlich die Aufwandsentschädigung des Jugendwartes. Das Problem wurde mit dem zuständigen Mitarbeiter besprochen und wird behoben.

Die Entschädigung für ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Malchin wurde nicht korrekt gezahlt.	F 7
--	------------

Gemäß §§ 6 und 7 FwEntschVO M-V erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Pflichtfeuerwehren auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag eine Entschädigung. Die Zahlungen im Jahr 2022 für den Verdienstausschlag erfolgten ordnungsgemäß.

6.3.3.3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Wahlvorstandes

Gemäß § 14 LKWO M-V erhalten die Mitglieder der Wahlausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro bzw. 35,00 Euro (Wahlvorstand). Die Stadtvertretung kann für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Aufwandsentschädigungen beschließen, die auch nach weiteren Funktionen differenziert werden können.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Wahlausschüsse am Wahltag wurden nicht ordnungsgemäß gezahlt.

Zudem wurden Verpflegungskosten (12100 5639) i. H. v. 214,20 Euro abgerechnet. Ein Beschluss über das Verpflegungsgeld der Wahl (Bürgermeisterwahl) lag dem Gemeindeprüfungsamt nicht vor.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Wahlausschüsse erfolgten nicht ordnungsgemäß. Das Abrechnen der Verpflegungskosten für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Malchin erfolgte ohne Grundlage.	F 8
---	------------

6.3.4 Repräsentationsmittel

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 KV M-V ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Stadt und vertritt somit die Stadt nach außen. Hierzu gehört auch die Repräsentation der Stadt.

Danach können für einen von vornherein bestimmten Einzelzweck (z.B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) besondere Repräsentationsmittel für den Bürgermeister veranschlagt werden.

Die Inanspruchnahme von Repräsentationsmitteln ist auf besondere Anlässe zu beschränken. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist stets eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Repräsentationsausgaben sind daher auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

In welcher Höhe und für welchen Personenkreis die Repräsentationsmittel verausgabt werden, wurde von der Stadtvertretung in einer Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (vom 17. Oktober 2018) festgelegt.

Unter Punkt 1.3 der Ehrenordnung der Stadt Malchin werden Ehrungen für Bürgermeister, Stadtvertreter und Stadtbedienstete aufgeführt.

Ehrungen von Bürgermeistern, Stadtvertretern oder Stadtbediensteten sind in diesem Zusammenhang jedoch unzulässig, da es an der Außenwirkung fehlt. Präsente an diesen Personenkreis sind nicht aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, auch wenn dies der Honorierung besonderer Leistungen dienen soll.

Die Regelungen der Ehrenordnung in Bezug auf die Ehrungen des Bürgermeisters, der Stadtvertreter und der Stadtbediensteten sind unzulässig.

F 9

Für die Stadt Malchin wurden im Haushaltsjahr 2022 Repräsentationsmittel im Produkt Gremien verausgabt (z.B. Blumen Mitarbeiter, Präsente und Babybegrüßungsgeld).

Das Gemeindeprüfungsamt stellt fest, dass sich nicht immer an die Ehrenordnung gehalten wurde. Repräsentationen wurden in unterschiedlicher Höhe (Blumengeschenke) getätigt. Der Nachweis für welche Repräsentation bzw. Ehrung war den Belegen nicht immer zu entnehmen (Anordnungen allgemein gehalten).

Die Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben wurde bei den Ausgaben für Jubiläen nicht immer beachtet.
--

F 10

6.3.5 Reisekosten

Das Landesreisekostengesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen, Reisen aus besonderem Anlass und Dienstgängen.

Die Dienstreisen sind nach § 2 Abs.1 LRKG M-V von der zuständigen Behörde anzuordnen oder zu genehmigen. Die Anordnung/Genehmigung kann entfallen, wenn sie nach dem „Amt des Berechtigten“ nicht in Betracht kommt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum LRKG M-V zählen hierzu u.a. die hauptamtlichen Wahlbeamten der Gemeinden.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

6.3.6 Gewährung von Zuwendungen

Die Stadt ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V Zuwendungen unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommunen Zuwendungen nur gewähren, wenn diese:

- der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
- vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
- zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendungen geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigten Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers, in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf zu belegen ist.

Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Die Stadt Malchin hat eine Zuwendungsrichtlinie erlassen, die mit Datum vom 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Für das Jahr 2022 wurden Zuwendungen i. H. v. 10.335,00 Euro gewährt.

Die gewährten Zuwendungen wurden auf der Grundlage der Zuwendungsrichtlinie ausgezahlt. Die Gewährung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Die notwendigen Beschlüsse lagen vor.

Gemäß Punkt 6 der Richtlinie ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Prüfung standen die Abrechnungen der Zuwendungen noch aus.

6.3.7 Wertgrenzen des Bürgermeisters

Gemäß § 38 Abs. 6 S. 2 KV M-V bedürfen Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, der Schriftform. Sie sind von dem Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Nach § 38 Abs. 6 S. 3 KV M-V kann die Hauptsatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschrift ganz oder teilweise nicht bedarf.

Nach § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung können Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. 2.500,00 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Spenden

Die Stadt darf nach § 44 Abs. 4 KV M-V zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Laut § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100,00 Euro. Der Hauptausschuss entscheidet gem. § 5 Abs. 11 der Hauptsatzung im Rahmen von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro. Die Stadtvertretung entscheidet darüber hinaus.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden durch die Stadt mehrere Geldspenden angenommen. Die entsprechenden Beschlüsse lagen vor.

Das Gemeindeprüfungsamt weist dennoch aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Spenden vor der Annahme nach § 44 Abs. 4 KV M-V auf das entsprechende Konto (699) zu buchen sind. Erst nachdem sie angenommen wurden sind sie dem entsprechenden Ertragskonto zuzuordnen.

6.4 Sonstige Prüfungen

6.4.1 Leistungsorientierte Bezahlung

Gemäß § 18 TVöD ist den Beschäftigten ab dem 1. Juli 2007 eine leistungsorientierte Bezahlung in Form eines Leistungsentgeltes zu gewähren. Es soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern und zugleich die Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz stärken.

Die Prüfung der leistungsorientierten Bezahlung fand stichprobenartig bei allen Organisationseinheiten statt.

Nach § 18 Abs. 6 TVöD wird die Ausgestaltung des Leistungsentgeltes durch eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegt.

Die Stadt und der Personalrat haben eine Dienstvereinbarung für das Leistungsentgelt mit Datum vom 7. Februar 2018 geschlossen.

§ 18 Abs. 5 TVöD bestimmt, dass die Feststellung oder Bewertung von Leistungen durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung zu erfolgen hat.

Es wurde ein Bewertungssystem eingerichtet, dass die systematische Leistungsbewertung nach messbaren und objektiven Kriterien gewährleistet und Leistungen berücksichtigt, die erheblich über dem Durchschnitt liegen. Zielvereinbarungen wurden bis zum Haushaltsjahr 2019 abgeschlossen. Aufgrund der Corona Pandemie erfolgte für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 keine leistungsorientierte Bezahlung gemäß Dienstvereinbarung.

Die Auszahlung des Leistungsentgeltes erfolgte nicht entsprechend § 8 der Dienstvereinbarung zur Einführung der leistungs- und/oder erfolgsorientierten Entgelte für die Stadt Malchin.

F 11

Eine betriebliche Kommission wurde entsprechend § 18 Abs. 7 TVöD und § 9 der eigenen Dienstvereinbarung gebildet. Die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung des Leistungsentgeltes gemäß § 18 Abs. 3 TVöD wurde von der Stadt eingehalten.

6.4.2 Kredite

Kredite sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Kredite dürfen nur zum Zwecke der Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, zur Umschuldung anderer Kredite oder für die Leistung von Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden.

Bei Kreditverträgen handelt es sich um Aufträge im Sinne des § 21 GemHVO-Doppik, bei denen auch die Vorschriften des Vergaberechts zu beachten sind.

Die Prüfung der Kreditakten ergab keine Feststellungen.

6.4.3 Vertragsmanagement

Die Stadt hat für Zwecke der Erstellung des Anhangs zur Bilanz (§ 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Sachverhalte, aus denen sich für die Stadt sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach § 26 GemHVO-Doppik genau zu verzeichnen.

6.4.3.1 Vertragsregister

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

Eine aktuelle Übersicht über Verträge lag dem Gemeindeprüfungsamt nicht vor.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, sämtliche vertragliche Dokumente der Stadt in einem zentralen Vertragsregister schnellstmöglich zu erfassen und in den Folgejahren nachvollziehbar fortzuführen.

Eine Dienstanweisung z. B. „Vertragsmanagement“ sollte erlassen werden.

E 1

6.4.3.2 Versicherungen

Die Stadt Malchin hatte zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung alle wesentlichen Risiken der Stadt bei der Allianz, der Dialog Versicherung und dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) versichert.

Für das öffentliche Auftragswesen gilt gemäß § 21 GemHVO-Doppik das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Gemäß § 3 VgG M-V muss die Beschaffung von Dienstleistungen (Versicherungsleistungen) in einem transparenten Vergabeverfahren erfolgen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 43 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten.

Die Versicherungsverträge werden jährlich auf Inhalt, Höhe und Notwendigkeit geprüft und dementsprechend angepasst.

6.4.4 Korruptionsprävention

Zur pflichtgemäßen und sachgerechten Erledigung ihrer Aufgaben sind seitens der Verwaltung geeignete Maßnahmen zu treffen, um Korruption (vgl. Definition der kriminologischen Forschung des Bundeskriminalamtes) vorzubeugen und zu verhindern.

6.4.4.1 Präventionsmaßnahmen

Die Korruptionsprävention ist in der Stadtverwaltung durch die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt.

Die verwaltungsintern betriebene Korruptionsprävention und Bekämpfung ist entsprechend der Dienstanweisung Aufgabe aller Führungskräfte.

Nach Auskunft der Verwaltung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt durch die Personalabteilung aktenkundig bei Dienstantritt über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre dienst- und strafrechtlichen Folgen unterrichtet.

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Malchin verweist in Punkt 5.8 auf den Erlass des Innenministeriums über das „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung (Amtsblatt M-V Nr. 22/99, S. 558)“. Dieser Erlass ist entsprechend Punkt 7 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie M-V außer Kraft getreten.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Malchin dahingehend unverzüglich zu überarbeiten und die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie M-V zu berücksichtigen.

E 2

6.4.4.2 Auftragsvergabe an Mitglieder der Stadtvertretung

Im Zusammenhang mit der Organisationsprüfung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde eine Prüfung der Korruptionsprävention durchgeführt.

Neben den Präventionsmaßnahmen wurde geprüft, inwieweit die Stadt Verträge mit Stadtvertretern geschlossen hat.

Gemäß § 38 Abs. 6 S. 1 und 2 KV M-V bedürfen Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadtvertretung. Gleiches gilt für Verträge der Stadt mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Stadtvertretung vertreten werden.

Laut § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V kann die Stadt Wertgrenzen festlegen, in denen dem Bürgermeister bzw. dem Hauptausschuss die Genehmigung der unter § 38 Abs. 6 S. 6, 7 KV M-V fallenden Verträge übertragen wird.

Entsprechend § 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 bis 6 der Hauptsatzung der Stadt vom 7. September 2021 wurden dem Bürgermeister Befugnisse im Sinne des § 22 Abs. 4 KV MV übertragen.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2022 keine Verträge zwischen der Stadt und Mitgliedern der Stadtvertretung geschlossen wurden.

6.4.5 Fuhrpark und Nachweisführung

Im Zuge der Beleg- und Verfahrensprüfung wurde die Nachweisführung des Fuhrparks der Stadt geprüft.

Nach § 26 Abs. 1, 2 und 6 GemHVO-Doppik ist die Buchführung so zu beschaffen, dass sie einem sachverständigen Dritten, innerhalb einer angemessenen Zeit, einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann. Einzelne Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Eintragungen und Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig, zeitnah und geordnet vorgenommen werden.

Geprüft wurden die Fahrtenbücher: MC SM 2, MC SM 3, MC SB 19, MC SB 103 und MSE BA 111.

Das Fahrtenbuch des Bauhofes der Stadt Malchin wurde ordnungsgemäß geführt. Für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen MSE BA 111 ist kein Fahrtenbuch vorhanden.

Das Gemeindeprüfungsamt stellte fest, dass in den geprüften Fahrtenbüchern Gründe der Fahrten, Kilometerstände bei Beginn der Fahrten, die Aufrechnung der gefahrenen Kilometer, Eintragungen der Betankung und die vollständigen Zeitangaben teilweise fehlten. Die Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Vollständigkeit ist somit nicht durchgängig gegeben.

Die Prüfung und Nachvollziehbarkeit der Abrechnung und Belege ist somit auch von der Verwaltung nicht möglich (rechnerische Richtigkeit).

Gegen den § 26 GemHVO-Doppik wurde verstoßen. Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig und nachvollziehbar erfasst und nachgewiesen werden.

F 12

6.4.6 Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem besteht aus festgeschriebenen Steuerungsmaßnahmen und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Prozesse (internes Überwachungssystem). Das interne Überwachungssystem beinhaltet prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen. (Die prozessunabhängigen Überwachungsmaßnahmen dienen als Frühwarnsystem und kontrollieren die Einhaltung der prozessintegrierten Maßnahmen.)

Wichtige Elemente sind:

- Kontrollaktivitäten und Kontrollumfeld
- Information und Kommunikation sowie
- Risikobeurteilung und Überwachung des IKS (auch Kennzahlen)

Kontrollaktivitäten im Rahmen des IKS sind die Verfahren und Maßnahmen, mit denen die Ziele der internen Kontrolle erreicht werden sollen.

Im Rahmen der Risikobeurteilung und Überwachung geht es darum, u. a. alle wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen Risiken frühzeitig im Vorfeld zu erkennen und ihre Auswirkungen zu analysieren.

Das Gemeindeprüfungsamt stellte bei der Prüfung fest, dass kein zentrales und einheitliches IKS in der Verwaltung existiert.

Die Dokumentation der IKS Soll-Prozesse und der wiederkehrenden Verwaltungsaufgaben ist nicht durchgängig geregelt. Beispiele hierfür sind:

- ein fehlendes Vertragsmanagement
- eine fehlende Dienstanweisung IKS

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Einführung eines zentralen Frühwarnsystems (prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen → Überwachung des IKS), um Risiken frühzeitig im Vorfeld zu erkennen und ihre Auswirkungen zu analysieren. Hierzu sollte eine eigene Dienstanweisung mit der Beschreibung aller Kontrollsysteme und Kennzahlen erarbeitet werden.

E 3

6.4.7 Informations- und Datenverarbeitung sowie Datensicherheit

Um die nach Abschnitt II des Kommunalprüfungsgesetzes M-V geforderten Prüfungsaussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung treffen zu können, ist das IT-gestützte Rechnungslegungssystem daraufhin zu beurteilen, ob es den gesetzlichen Anforderungen auf die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit entspricht. Der § 12 GemKVO-Doppik regelt die Sicherheitsvorkehrungen beim Einsatz automatisierter Verfahren in der Buchführung.

Hierzu müssen bei der Eingabe, Verarbeitung, Ausgabe sowie Aufbewahrung rechnungsrelevanter Daten die Kriterien der Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Nachvollziehbarkeit und Unveränderlichkeit erfüllt werden.

Die Stadt Malchin hat ein Dokumentenmanagementsystem.

Muster

Laut § 61 GemHVO-Doppik sind bei Jahresabschlüssen, die durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V vorgegebenen Muster zu verwenden. In der Stadt konnte die Finanz- und Kassensoftware „mps NF, Version 2.0“ der mps public solutions gmbh, die für den Jahresabschluss vorgegebenen Muster vollständig ausgeben.

Server

Bei der Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung sowie Datensicherheit wurde auch eine Sichtprüfung der Server, Netzwerkkomponenten und Schnittstellen durchgeführt.

Gemäß der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (Richtlinie M 1.43 Gesicherte Aufstellung aktiver Netzkomponenten) besteht grundsätzlich bei jeder offenen Schnittstelle an einem IT-System die Möglichkeit eines Zugangs für manipulative Zwecke. Es existiert das Risiko das Unbefugte auf das IT-System jederzeit zugreifen können. Unbefugte Personen dürfen zum Aufstellungsort der Geräte keinen unbeaufsichtigten Zugang erhalten. Zusätzlich muss den Gefahren durch Diebstahl, Vandalismus und unbefugtem Ausschalten des Geräts vorgebeugt werden.

Der manuelle Zugang zum Server war vor Zugriffen unbefugter Dritter geschützt.

Belehrung

Teil der Prüfung war ebenfalls die Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes (DSG MV). Durch die Stadt wurde ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 DSG MV ernannt. Im Haushaltsjahr 2022 wurde keine Datenschutzeschulung durchgeführt.

7 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

7.1 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen 2022

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz auf folgende Prüfungsgebiete ausgerichtet:

- Ablauforganisation (Planung/Vorbereitung der Maßnahmen), Ausführung (Durchführung Vergabeverfahren, Beauftragung) und Abrechnung von Baumaßnahmen (Bauleistungen) und von Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen einschließlich freiberuflichen Leistungen, die über Auftragsvergaben und über Direktaufträge beschafft wurden,
- Einhaltung der Vorschriften/Regelungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren,
- Wirtschaftliche und sparsame Beschaffung von Bauleistungen und sonstigen Leistungen, die keine Bauleistungen sind, über einen Direktauftrag.

Prüfungsgegenstand waren Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, die unterhalb der EU-Schwellenwerte (EU- Schwellenwerte 2020/2021 für Bauaufträge: 5.350.000,00 Euro und für Dienstleistungs-/ Lieferaufträge: 214.000,00 Euro) und über einem geschätzten Auftragswert von 5.000,00 Euro netto lagen und auf die gemäß § 1 und § 2 VgG M-V i. V. m. den dazu erlassenen VV des Landes M-V und der VgGDLVO M-V, die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, die VOL/B, die VOB/A und die VOB/B sowie die haushalts- und kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden waren.

Auf Grundlage der von der Verwaltung des Amtes Malchin am Kummerower See übergebenen Vergabeübersicht aus dem Jahr 2022 hat das Gemeindeprüfungsamt folgende Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen zur Prüfung ausgewählt:

Maßnahme	Auftragssumme (brutto)	Vergabeart	zuständiges Amt
Ersatz Dosieranlage Freibad	24.611,41 €	Freihändige Vergabe	Stadtbauhof
Überprüfung Spundwände Häfen Malchin	9.151,10 €	Verhandlungsvergabe	Ordnungsamt
Planung RAW-Malchin	19.221,76 €	Verhandlungsvergabe	Amt für Bau und Liegenschaften
Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof	74.970,00 €	Verhandlungsvergabe	Amt für Bau und Liegenschaften
Dachneueindeckung Bauhof Remplin	13.029,38 €	Freihändige Vergabe	Amt für Bau und Liegenschaften

Tabelle 4: Prüfungsübersicht zu Maßnahmen von Auftragsvergaben

In die Prüfung weiter einbezogen wurden Maßnahmen mit Leistungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 und Abschnitt II Nr. 2.2.4 VgE M-V mit einem geschätzten Auftragswert von 250,00 Euro netto bis 5.000,00 Euro netto, die unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens über einen Direktauftrag beschafft und abgerechnet wurden. Aus der Übersicht zu den Direktaufträgen wurden folgende Maßnahmen zur Prüfung ausgewählt:

Maßnahme	Auftragssumme (brutto)	zuständiges Amt	Bemerkungen durch das GPA
Fontäne Stadtpark	5.436,19 €	Bürgermeister	
Lieferung Stehtische	1.320,01 €	Zentrale Dienste und Finanzen	
2 Monitore Biba	238,00 €	Zentrale Dienste und Finanzen	
BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss	12.713,41 €	Amt für Bau und Liegenschaften	wurde keinem Vergabeverfahren unterstellt; wurde vom GPA als durchzuführendes Vergabeverfahren geprüft
Baureinigung NG Schule		Amt für Bau und Liegenschaften	dem GPA wurden keine Unterlagen vorgelegt (s. Abforderung v. 22.02.23)
Beschaffung Kopiergerät Regionale Schule	2.713,20 €	Zentrale Dienste und Finanzen	
Erneuerung Fußboden GS Malchin		Amt für Bau und Liegenschaften	dem GPA wurden keine Unterlagen vorgelegt (s. Abforderung v. 22.02.23)

Tabelle 5: Prüfungsübersicht zu Maßnahmen von Direktaufträgen

Anmerkung:

Die unter den Punkten 7.1.1 bis 7.1.3 genannten Feststellungen treffen nicht auf alle Maßnahmen zu. Es wurden Beispiele angeführt, die nicht abschließend in ihrer Aufzählung sind.

Die Prüfung aller Maßnahmen erfolgte stichprobenartig.

7.1.1 Organisationsablauf, Ausführung und Abrechnung

Gemäß § 43 KV M-V haben die Städte ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu planen und zu führen, so dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Nach § 21 GemHVO-Doppik gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die dazu erlassenen VV und die VgGDLVO M-V.

Durch die Fachämter der Stadt Malchin, die auch geschäftsführende Gemeinde des Amtes Malchin am Kummerower See nach § 148 KV M-V i. V. m. §126 Abs. 1 Nr.1 KV M-V ist, werden für die Stadt Malchin sowie für die amtsangehörigen Gemeinden Bauaufgaben und die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen erledigt. Sie haben sicherzustellen, dass die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich in einem wettbewerblichen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren erfolgt, der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird, die verfügbaren Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und die Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Auftragnehmer vergeben werden.

Der Direktauftrag erfolgt ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens. Es ist hierfür eine Preisabfrage (Markterkundung) erforderlich und aktenkundig zu machen. Die allgemeinen Grundsätze wie insbesondere das Diskriminierungsverbot und das haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot gelten auch hier.

Das Vergabewesen im Amt Malchin am Kummerower See ist zentral organisiert. Eine Vergabeordnung wurde am 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Weitere Regelungen zu vergabe- und haushaltsrechtlichen Wertgrenzen enthält die Hauptsatzung der Stadt Malchin.

7.1.1.1 Dokumentation zum Wirtschaftlichkeitsvergleich von Investitionen

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Diese Regelung ist Ausdruck des in § 43 Abs. 4 KV M-V fixierten Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Stadtvertretung müssen alle bekannten, erkennbaren und prognostizierten Auswirkungen einer beabsichtigten Investition rechtzeitig dargelegt werden. Sie muss in die Lage versetzt werden, Bedeutung und Tragweite der Investition, insbesondere in finanzieller Hinsicht, umfassend bewerten und nachvollziehen zu können.

Am 22. September 2022 wurde die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ i. H. v. 74.970,00 Euro beauftragt. In der zur Prüfung vorgelegten Akte befanden sich keine Unterlagen zu einem durchgeführten Wirtschaftlichkeitsvergleich.

Durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen wurde am 15. September 2022 ein Kopiergerät für die Regionale Schule über einen Direktauftrag zur Miete beschafft. In der zur Prüfung vorgelegten Akte befanden sich keine Unterlagen die belegen, dass ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von Alternativen zur Miete wie Kauf und Leasing durchgeführt wurde, um die für die Stadt Malchin wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Durch die Stadt Malchin wurde nicht nachgewiesen, dass sie für die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungskosten und der Folgekosten die für sie wirtschaftlichste Lösung ermittelt hatte. Es wird weiter festgestellt, dass durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen unter Einbeziehung von entscheidungsrelevanten Faktoren wie Anschaffungsausgaben, Nutzungsdauer, Restwert, Kopiervolumen, laufende Kosten, kalkulatorische Zinsen, Wartungs- und Mietkosten nicht nachgewiesen wurde, dass die Miete die wirtschaftlichere Beschaffungsart darstellte.	F 13
Das GPA empfiehlt, die Abgrenzung von Investitionen von erheblicher und unerheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik konkret zu regeln. Kriterien für eine Abgrenzung können das Investitionsvolumen und die daraus resultierenden ergebniswirksamen Haushaltsbelastungen im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen sein.	E 4

7.1.1.2 Aktenführung

Der Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung beruht auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG. Nur eine geordnete Aktenführung ermöglicht einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und andere Behörden wie das Gemeindeprüfungsamt oder den Landesrechnungshof und eine Überprüfung durch die Parlamente.

Eine ordnungsgemäße Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des wesentlichen, sachbezogenen Geschehensablaufs.

Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet,

- Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit),
- alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und
- diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot der wahrheitsgetreuen Aktenführung).

Die für die Führung von Papierakten geltenden Grundsätze und Anforderungen gelten für E-Akten gleichermaßen. Die Akte sollte alle bedeutsamen Schriftstücke, Vermerke über nicht-schriftliche Vorgänge und Hinweise auf anderweitig veraktete Schriftstücke enthalten, die Auffindbarkeit der Akte sollte gesichert sein, sie ist vor Manipulationen durch sogenannte Paginierung und durch Beschränkung der Aktenführungsbefugnis und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die am 1. Februar 2023 vom GPA zur Prüfung angeforderten Akten wurden ihm als digitalisierte Unterlagen zum Vergabeverfahren und zu den Direktaufträgen aus der Vergabestelle übergeben. Jedoch fehlten Unterlagen zu den Maßnahmen

- Baureinigung NG Schule
- Erneuerung Fußboden GS Malchin,

die am 22. Februar 2023 nochmals vom GPA abgefordert wurden. Eine Übergabe erfolgte nicht. Des Weiteren hat das GPA am 1. März 2023 in der Verwaltung der Stadt Malchin nachgefragt, ob es zu den Maßnahmen

- Ersatz Dosieranlage Freibad (V 13/2022)
- Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof (V 46/2022)
- Dachneueindeckung Bauhof Remplin (V 61/2022)
- Fontäne Stadtpark (D 15/2022)
- Lieferung Stehtische (D 25/2022)
- 2 Monitore Bibo (D 29/2022)
- BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss (D 33/2022)
- Beschaffung Kopiergerät Regionale Schule (D 48/2022)

noch weitere Unterlagen wie z. B. Protokolle, Schriftverkehr, Aufmaße, Lieferscheine etc. vorhanden sind. Dem GPA wurde dazu am 6. April 2023 mitgeteilt, dass keine weiteren Unterlagen vorhanden sind.

Es wird festgestellt, dass die Akten nicht von Beginn an systematisch und vollständig geführt wurden. Gesetzliches Handeln wurde nicht temporär und inhaltlich dokumentiert.

Beispiele:

- Ersatz Dosieranlage Freibad
- BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss

Für die Maßnahmen

- Baureinigung NG Schule
- Erneuerung Fußboden GS Malchin

wurden keine Akten angelegt.

F 14

7.1.1.3 Auswertung der Übersichten von Vergaben und Direktaufträgen

Mit Schreiben vom 9. November 2022, Punkt VII, hatte das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte um eine Übersicht aller im Jahr 2022 durchgeführten Auftragsvergaben sowie um eine Übersicht über alle Direktaufträge von Bauleistungen, von Leistungen, die keine Bauleistungen sind (sonstige Leistungen) und von freiberuflichen Leistungen des Jahres 2022 gebeten.

Dem GPA wurde von der Verwaltung der Stadt Malchin eine Übersicht zu durchgeführten Auftragsvergaben (Vergabeübersicht) und eine Übersicht zu Direktaufträgen aus dem Jahr 2022 übergeben.

Die vorgelegte Vergabeübersicht wurde durch das GPA ausgewertet; sie entspricht überwiegend den Mindestangaben einer Vergabeübersicht. Es fehlte die Angabe zur Leistungsart.

Die Übersicht zu den Direktaufträgen enthielt keinen geschätzten Auftragswert sowie enthielt sie die vom GPA geprüfte Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“, für die aufgrund des Auftragsvolumens, (dokumentierter geschätzter Auftragswert i. H. v. 12.713,41 Euro war identisch mit der Auftrags- und Nachtragssumme) kein Direktauftrag zulässig war.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die Vergabeübersicht mit den Angaben zur Leistungsart (Bau, Liefer- und Dienstleistung einschließlich freiberufliche Leistungen) fortzuschreiben.

Es wird weiterempfohlen, die Übersicht von Direktaufträgen mit den Angaben zum geschätzten Auftragswert in netto fortzuschreiben; es sollten nur Maßnahmen mit einem geschätzten Auftragswert unter 5.000,00 Euro abgebildet werden. Das GPA hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung festgestellt, dass für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ kein Direktauftrag zulässig war.

E 5

7.1.1.4 Einhaltung der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Hauptsatzung beschließt der Hauptausschuss über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar-, Liefer- oder Werkverträgen mit einem Wert von 50.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro. Unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro entscheidet der Bürgermeister über den Abschluss von Dienstleistungs-, Honorar-, Liefer- oder Werkverträgen nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) HS trifft der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs.4 KV M-V im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen, die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro. Nach § 22 Abs. 4 Nr.1 i. V. m. § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 (Hauptamtlicher Bürgermeister) KV M-V handelt sich um Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Bediensteten der Gemeinde, die der Genehmigung durch die Gemeindevertretung bedürfen.

Das Gemeindeprüfungsamt stellt fest, dass kein Beschluss des Hauptausschusses über den Abschluss des Liefervertrages für die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ mit einem Wert i. H. v. 74.970,00 Euro vorlag.

Es wird weiter festgestellt, dass dem GPA keine Entscheidung des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung vorgelegen hat.

Beispiele:

- Ersatz Dosieranlage Freibad
- Planung RAW-Malchin

Mit der Maßnahme „Dachneueindeckung Bauhof Remplin“ wurde am 23. November 2022 mit einer Auftragssumme i. H. v. 13.029,38 Euro ein Unternehmer beauftragt, der seit August 2019 Mitglied des Finanzausschusses der Stadt Malchin ist. Es erfolgte vor der Auftragserteilung keine Entscheidung des Hauptausschusses nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) Hauptsatzung.

F 15

7.1.1.5 Auftragserteilung

Einhaltung Formvorschriften

Gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Malchin können Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

Bei höheren als in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Wertgrenzen sind Erklärungen nach § 38 Abs. 6 KV M-V (Hauptamtlicher Bürgermeister) vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung die Bezeichnung "Stadträtin" bzw. "Stadtrat".

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass auf dem Auftragsschreiben die Unterschrift vom Stellvertreter des Bürgermeisters sowie das Dienstsiegel fehlten.

Beispiele:

- Fontäne Stadtpark
- BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss

Es wird weiter festgestellt, dass auf dem Auftragsschreiben die Bezeichnung „Stadträtin“ fehlte.

Beispiele:

- Planung RAW-Malchin
- Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof

F 16

Versicherungsschutz

Die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure stellt eine existenzielle Versicherung der Auftragnehmer für etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers dar. Um mögliche Schadensersatzansprüche der Stadt umfänglich abzusichern, sollte der Versicherungsnachweis nicht nur regelmäßig in den Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart werden, sondern die Stadt hat den Nachweis des Versicherungsschutzes auch zu verlangen und dessen Vorliegen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Für die Maßnahme „Planung RAW-Malchin“ lag der Nachweis des Versicherungsschutzes vor.

7.1.1.6 Überplanmäßige Ausgaben

§ 50 KV M-V gibt den gesetzlichen Rahmen zur Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen vor. Grundsätzlich entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entsprechend § 22 Abs. 2 KV M-V die Stadtvertretung, soweit sie nicht von ihrem Delegationsrecht nach § 22 Abs. 4 KV M-V Gebrauch gemacht hat.

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung trifft der Bürgermeister Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bei überplanmäßigen Ausgaben.

Die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ wurde am 22. September 2022 i. H. v. 74.970,00 Euro beauftragt. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung lagen die Leistungen mit 7.470,00 Euro über dem verfügbaren Haushaltsansatz (überplanmäßige Ausgabe). Über die überplanmäßigen Ausgaben wurde am 25. Oktober 2022 entschieden; sie erfolgte nachdem der Auftrag erteilt war.

Es wird festgestellt, dass zur Auftragserteilung für die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ keine Entscheidung des Bürgermeisters zu den überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 7.470,00 Euro vorgelegen hat.

F 17

7.1.1.7 Abrechnung/Vergütung

Der Haushalt der Stadt Malchin wird gemäß § 45 KV M-V durch die Haushaltssatzung beschlossen. Sie ist die Basis für die Bewirtschaftung sämtlicher öffentlicher Mittel und damit eine Rechtsnorm auf kommunaler Ebene. Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan nach § 46 KV M-V i. V. m. § 1 GemHVO-Doppik. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung

der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß § 11 GemKVO-Doppik i. V. m. Punkt 4 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens der Stadt Malchin vom 1. Oktober 2021, ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der für die Zahlung maßgebenden Angaben in der Kassenanordnung und in den begründenden Unterlagen festzustellen und zu bescheinigen.

Es fehlten die zahlungsbegründenden Unterlagen zur festgestellten und unterzeichneten sachlichen und rechnerischen Richtigkeit die belegen, dass die beauftragten Liefer- bzw. Bauleistungen korrekt und ohne Mängel erbracht bzw. die Lieferung oder Leistung entsprechend der Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt bzw. geliefert worden ist, alle den Berechnungen zugrundeliegenden Zahlen (Einheitspreise, Mengen etc.) richtig sind und somit der in Rechnung gestellte Betrag angeordnet werden konnte.

F 18

Beispiele:

- Ersatz Dosieranlage Freibad
- BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss
- Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof

Die Maßnahme „Dachneueindeckung Bauhof Remplin“ wurde ohne einen wirksamen Auftrag (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 a Hauptsatzung und F 17) Hauptsatzung) erfolgreich bearbeitet.

7.1.2 Vergabeverfahren

Ziel der rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Vergabeverfahren ist wie folgt:

- Bedarfsdeckung: Sicherung einer wirtschaftlichen Beschaffung und einer sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln,
- Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs: Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter im Vergabeverfahren,
- Steigerung der Verfahrenssicherheit und Korruptionsprävention.

Ein ordnungsgemäßes transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel wirtschaftlich einzusetzen.

Insgesamt wurden sechs Maßnahmen geprüft, wovon eine Maßnahme ein unzulässiger Direktauftrag war (siehe Tabelle 4 Direktaufträge). Es war demzufolge ein Vergabeverfahren durchzuführen und wurde vom GPA als solches geprüft (vgl. Tab. 5).

7.1.2.1 Beachtung von Vorschriften über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern. Im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 VgG M-V wird klargestellt, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für das Land, die Landkreise, Ämter und Gemeinden (Kommunen), hier die Stadt Malchin, sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde unterstehen, gelten. Gemäß § 3 Absätze 1 und 2 VgG M-V sollen öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben werden. Dem Abschluss von Verträgen über

Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ lag ein Angebot vom 6. April 2022 und Nachtragsangebot vom 12. Mai 2022 vor, welche am 16. Mai 2022 mit einer Summe i. H. v. 12.713,41 Euro beauftragt wurden. In der zur Prüfung vorgelegten Akte befanden sich keine Vergabeunterlagen bzw. auch keine Dokumentation, warum kein Vergabeverfahren eingeleitet wurde.

Durch das GPA wird festgestellt, dass die Leistungen für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ ohne Einholung von Vergleichsangeboten und damit ohne jeglichen Wettbewerb und ohne Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens vergeben wurden. Es wurde nicht dokumentiert, weshalb von einer Ausschreibung abgesehen wurde.

F 19

7.1.2.2 Schätzung des Auftragswertes

Bevor ein Vergabeverfahren eingeleitet wird, muss der Auftraggeber den Wert der ausgeschriebenen Leistung mit allen Optionen oder etwaigen Vertragsverlängerungen ermitteln.

Gemäß § 13 VgG M-V i. V. m. § 3 VgV ist der Auftragswert ohne Umsatzsteuer (Netto) zu schätzen. Die Schätzung ist für die Begründung der Wahl der Vergabeart sowie für die Anwendung des VgE M-V ausschlaggebend.

Für das Vorgehen bei der Auftragswertschätzung kommt es auf den jeweiligen Ausschreibungsgegenstand (z. B. Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Bauleistungen, Rahmenvereinbarungen, Innovationspartnerschaften oder die Aufteilung in Lose) an. Die Einzelheiten hierzu regeln die Absätze 4 bis 12 des § 3 VgV.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV). In der Akte muss die Auftragswertschätzung detailliert und nachvollziehbar festgehalten werden.

In den vorgelegten Akten war keine Dokumentation enthalten, nach welchem Verfahren bzw. auf welcher Grundlage wie z. B. die Nutzung der Erkenntnisse aus eigenen früheren Ausschreibungen bzw. Auskünfte von anderen Auftraggebern, die bereits eine vergleichbare Leistung eingekauft haben etc. der Auftragswert vorab geschätzt wurde.

Beispiele:

- Ersatz Dosieranlage Freibad
- Überprüfung Spundwände Häfen Malchin
- Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof

Für die Maßnahmen „Planung RAW-Malchin“ und „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ wurde kein Auftragswert vorab geschätzt. Der Auftragswert zur Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ wurde nicht in netto angegeben.

F 20

7.1.2.3 Wahl und Begründung der Vergabeart

Zu Beginn eines Vergabeverfahrens hat der Auftraggeber die Vergabeart zu bestimmen.

Es hat vorab eine Abgrenzung stattzufinden, ob es sich um eine Bauleistung bzw. um eine Liefer- oder Dienstleistung (gewerbliche bzw. freiberufliche Dienstleistung) handelt.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten jeweils unterschiedliche Schwellenwerte.

Steht die zu vergebende Leistungsart fest, ist als nächster Schritt, unter Anwendung der einzelnen vergaberechtlichen Vorschriften, die richtige Vergabeart zu bestimmen. Es gilt der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung. Die jeweiligen Ausnahmen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung sind im VgE M-V Abschnitt II Nr. 1.1.1 u. Nr. 1.1.2, in § 3a VOB/A bzw. in § 8 Abs. 3 u. 4 UVgO geregelt. Der öffentliche Auftraggeber hat aktenkundig zu begründen, dass die Voraussetzungen für ein Abweichen von diesem Grundsatz im konkreten Einzelfall vorliegen.

Auf dem Formblatt 111 (Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart) wurde als Vergabeart die Freihändige Vergabe und die Verhandlungsvergabe angekreuzt. Welche von beiden Vergabearten es sein soll blieb offen, da die nichtzutreffende Vergabeart nicht durchgestrichen bzw. die zutreffende Vergabeart unterstrichen wurde.

Auf dem Formblatt 111, unter dem Punkt Vergabeart, wurde nicht festgelegt, ob die Freihändige Vergabe oder die Verhandlungsvergabe bestimmt wurde.

Beispiel:

- Planung RAW-Malchin

Für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ wurde aktenkundig keine Leistungs- und Vergabeart festgelegt und nicht begründet.

F 21

7.1.2.4 Eignungsprüfung bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe

Aufträge für Bauleistungen von mehr als 50.000,00 Euro und für Liefer- oder Dienstleistungen von mehr als 10.000,00 Euro werden gem. § 5 VgG M-V nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben.

Bei Bauleistungen ist gemäß § 6 b Abs. 5 VOB/A bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bieten. Dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Bei Liefer- und Dienstleistungen sind gemäß § 11 Abs. 2 UVgO bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bzw. gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 UVgO bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vom Auftraggeber nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber eine entsprechende Prüfung zur Eignung der Unternehmen, bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen, vorgenommen hat.

Jedoch ist dem Auftraggeber nach § 11 Abs. 2 S. 2 UVgO erlaubt, unter bestimmten Umständen die notwendigen Nachweise und Erklärungen (vgl. § 33 UVgO zur Festsetzung/Erfüllung der Eignungskriterien) zur Eignung von den jeweiligen Unternehmen auch noch „mit oder nach Versendung“ der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu verlangen. Mit dieser Möglichkeit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass dem Auftraggeber nicht immer das Unternehmen, das er auffordert oder auffordern will, bereits im Vorfeld vollumfänglich bekannt ist. In diesen Fällen kann der Auftraggeber auch nicht vorab abschließend feststellen, ob die grundsätzlich vor der Aufforderung vorliegenden Eignungsanforderungen für das jeweilige Unternehmen erfüllt sind. Dann ist es aber nur sachgerecht, wenn der Auftraggeber die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe anfordern kann.

Das GPA stellt fest, dass für die Maßnahmen - Ersatz Dosieranlage Freibad - Dachneueindeckung Bauhof Remplin - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss der Nachweis zur Prüfung und Feststellung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der ausgewählten Unternehmen vor Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Freihändiger Vergabe nach § 6 b Abs. 5 VOB/A fehlte (anstelle der nach § 6 b Abs. 5 VOB/A durchzuführenden Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe lag eine Eigenerklärung mit der Angebotsabgabe vor).	F 22
--	-------------

Präqualifikation im Baubereich (PQ-VOB)

Der öffentliche Auftraggeber kann sich über die Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes hinsichtlich deren Eignung für öffentliche Bauaufträge in Deutschland in der Liste präqualifizierter Unternehmen informieren. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Sie enthält einen der Öffentlichkeit frei zugänglichen Teil sowie einen passwortgeschützten Teil. Der passwortgeschützte Teil der Liste beinhaltet darüber hinaus die für die Bewertung des präqualifizierten Unternehmens bei den Präqualifizierungsstellen eingereichten Eignungsnachweise gemäß § 6 b VOB/A.

Für die Einsichtnahme in den passwortgeschützten Teil können die Fachämter der Stadt Malchin ein kostenfreies Passwort beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-VOB) beantragen.

Präqualifizierung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

Mit Änderung der Vergabeverordnung wurde den Industrie- und Handelskammern durch § 48 Abs. 8 VgV die Führung des amtlichen Verzeichnisses als hoheitliche Aufgabe übertragen. Damit wird die bisherige Präqualifizierung auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt. Seit dem 1. August 2017 konnten bzw. können sich Unternehmen, die Liefer- und Dienstleistungen erbringen sowie freiberuflich Tätige, in das amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) eintragen lassen. Die öffentlichen Auftraggeber können die Nachweise und Erklärungen der aktuell eingetragenen Unternehmen einsehen.

Die Fachämter der Stadt Malchin sollten zur Prüfung der Eignung die Präqualifizierungsverzeichnisse für den Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich nutzen.

E 6

7.1.2.5 Beachtung Vergabeerlass M-V – Bietererklärung

Nach Abschnitt II Pkt. 1.3 VgE M-V ist vom Bieter eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Abschnitt II Pkt. 1.4 VgE M-V ist. Er hat die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne. Die Erklärung ist spätestens mit dem Angebot einzureichen.

Die nach Abschnitt II Pkt. 1.3 VgE M-V erforderlichen Bietererklärungen lagen vor.

7.1.2.6 Beachtung Vergabeerlass M-V – Mindestzahl Angebotsaufforderung

Nach Abschnitt II Pkt. 1.2.1 VgE M-V soll die Aufforderung zur Angebotsabgabe nach Abschnitt II Pkt. 1.1.1 VgE M-V (Beschränkte Ausschreibung) an mindestens fünf, nach Abschnitt II Nr. 1.1.2 VgE M-V (Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe) an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 1.4 VgE M-V ergehen bzw. nach Abschnitt II Punkt 2.2.3 VgE M-V zur Vergabe freiberuflicher Leistungen sollen mehrere, grundsätzlich drei Bewerber, zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Abweichungen sind mit Gründen aktenkundig zu machen.

Es wurde die Mindestzahl nach Abschnitt II Pkt. 1.2.1 VgE M-V der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht eingehalten.

Beispiele:

- Ersatz Dosieranlage Freibad
- BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss

Gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 43 Abs. 4 KV M-V wurde verstoßen, da kein Wettbewerb erfolgte bzw. dieser nicht ausgeschöpft wurde.

F 23

7.1.2.7 Informationspflichten

Gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A hat der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Diese Informationen werden sechs Monate vorgehalten und müssen folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, gewähltes Vergabeverfahren, Auftragsgegenstand, Ort der Ausführung, Name des beauftragten Unternehmens.

Für die Maßnahme „Ersatz Dosieranlage Freibad“ wurde als Vergabeart die Freihändige Vergabe gewählt. Der Auftragswert nach Zuschlagserteilung, hier nach Auftragserteilung, lag bei 20.681,86 Euro netto.

Für die Maßnahme „Ersatz Dosieranlage Freibad“ erfolgte keine Information nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, wie z. B. auf einem Internetportal (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A).

F 24

7.1.2.8 Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen haben alle Angaben zu umfassen, um dem Bieter oder Bewerber zu einer Baumaßnahme die Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Nach § 8 VOB/A gehören zu den Vergabeunterlagen je nach Vergabeart u. a.

- das Anschreiben zur Angebotsaufforderung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, gegebenenfalls Teilnahmebedingungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 6,
- die Vertragsunterlagen (bestehend aus Leistungsbeschreibung nach § 7 VOB/A und den Allgemeinen, Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen nach § 8a VOB/A).

Gemäß § 8a Abs. 1 VOB/A ist bei Bauleistungen in den Vergabeunterlagen vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrages werden.

Bei Lieferleistungen bzw. Dienstleistungen gehören gemäß § 21 UVgO zu den Vergabeunterlagen:

- das Anschreiben, insbesondere die Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
- die Beschreibung der Einzelheiten zur Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien (vgl. § 43 Abs. 2 bis 5 UVgO), sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt, und
- die Vertragsunterlagen (bestehend aus Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen)

Der Teil B der VOL sollte bei Einleitung des Vergabeverfahrens in der Regel in den Vertrag einbezogen werden (vgl. § 21 Abs. 2 UVgO).

Es wird festgestellt, dass dem GPA für die Maßnahmen - Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss keine Vergabeunterlagen nach § 8 VOB/A vorgelegt und nicht die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) zum Vertragsgegenstand erklärt wurden.	F 25
Die Akte sollte immer einen kompletten Satz der Vergabeunterlagen beinhalten, damit erkennbar ist, welche Leistung zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Fristen vom Bieter abverlangt wurde.	E 7

7.1.2.9 Angebots- und Bindefristen

Nach § 10 VOB/A bzw. § 13 UVgO sind für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sowie für die Geltung der Angebote ausreichende Fristen (Angebots- und Bindefristen) vorzusehen.

Für die Maßnahmen - Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss wurde keine Angebots- und Bindefrist nach § 10 VOB/A festgelegt	F 26
--	-------------

7.1.2.10 Verpflichtungserklärung zu Mindestarbeitsbedingungen

Gemäß § 9 Absatz 4 VgG M-V ist eine Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts einzuholen (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 VgG M-V).

Das heißt, dass Aufträge an Unternehmen nur dann vergeben werden, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VgG M-V in Verbindung mit der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung maßgebliche Mindest-Stundenentgelt zu bezahlen.

Bei allen geprüften Maßnahmen lag eine Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts vor.

7.1.2.11 Prüfung und Wertung der Angebote / Zuschlagserteilung

Gemäß § 16 b, § 16 c, § 16 d VOB/A (für Bauleistungen) bzw. gemäß § 41 Abs.1, § 42, § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 UVgO (für Liefer- und Dienstleistungen) sind Angebote vor Erteilung des Zuschlags in folgenden Schritten zu prüfen und zu werten:

- formale und rechnerische Prüfung des Angebots,
- formelle und inhaltliche Eignungsprüfung (Bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe sind jedoch nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung der Bieter begründen.) hinsichtlich Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit,
- Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise (Prüfen, ob ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist oder ob ein offenes Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorliegt. Es ist grundsätzlich der Gesamtpreis des Angebotes zu prüfen.) und
- Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes durch vergleichende Betrachtung der Angebote.

Im Ergebnis der Angebotsauswertung ist der Zuschlag gemäß § 7 Abs. 1 VgG M-V (gilt nur für Bauleistungen von mehr als 50.000,00 Euro und für Liefer- oder Dienstleistungen von mehr als 10.000,00 Euro), nach § 43 Abs. 1 UVgO bzw. § 18 VOB/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen.

Gemäß § 16d Abs. 1 Nr.1 VOB/A bzw. § 44 Abs. 1 und 3 Sätze 1 und 3 UVgO erfolgte keine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

- Ersatz Dosieranlage Freibad (Das günstigste Angebot lag bei 24.611,41 Euro, das des Zweitplatzierten bei 46.371,38 Euro. Das günstigste Angebot liegt 88 % unter dem des Zweitplatzierten.)
- Überprüfung Spundwände Häfen Malchin (Das günstigste Angebot lag bei 9.151,10 Euro, das des Zweitplatzierten bei 14.773,91 Euro. Das günstigste Angebot liegt 61 Prozent unter dem des Zweitplatzierten.)

Das am 16.05.2022 beauftragte Angebot vom 06.04.2022 zur Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ war nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A auszuschließen, da es nicht den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A entsprochen hat (Das Angebot war nicht unterzeichnet).

Zur Maßnahme „Ersatz Dosieranlage Freibad“ hat das GPA festgestellt, dass die Angebote in ihren Leistungspositionen nicht vergleichbar waren und somit nicht nachgewiesen wurde, wie das wirtschaftlich günstigste Angebot durch vergleichende Betrachtung der Angebote ermittelt wurde.

F 27

7.1.2.12 Dokumentation/Vergabevermerke

Gemäß § 20 VOB/A bzw. § 6 UVgO ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend und zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Dazu gehören z. B. auch die Kommunikation mit den anbietenden Unternehmen (Bieterfragen und -antworten), interne Beratungen und die Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung. Die Dokumentation hat hinsichtlich der Angaben bzw. Gründe für getroffene Entscheidungen derart detailliert zu erfolgen, dass ein mit der Sachlage des Vergabeverfahrens vertrauter Leser diese nachvollziehen kann. § 20 VOB/A bzw. § 6 UVgO gibt einen Mindestinhalt der Dokumentation vor. Bedeutsam ist insbesondere, dass die Dokumentation und der Vergabevermerk von einem zuständigen, namentlich bezeichneten Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers (in Textform) zu unterzeichnen ist.

Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A unvollständig bzw. fehlerhaft war.

Beispiel:

- Ersatz Dosieranlage Freibad (keine lückenlose/ vollständige Dokumentation zu den einzelnen Verfahrensschritten wie z. B. keine Herleitung zur Schätzung des Auftragswertes; keine Dokumentation zur durchgeführten Eignungsprüfung, keine Angebotsauswertung etc.)

Die Dokumentation zur Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ war fehlerhaft, da anstelle eines Vergabeverfahrens ein Direktauftrag dokumentiert wurde.

F 28

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, sich an den entsprechenden Formblättern des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes zu orientieren bzw. die vom Ministerium für Inneres und Europa M-V erarbeiteten Dokumentationen/Checklisten, Merkblätter M1 bis M2 und M3 bis M8 für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen als Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens und Dokumentation des Vergabeverfahrens zu verwenden

E 8

7.1.3 Direktauftrag

Leistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens über einen Direktauftrag beschafft werden (vgl. Abschnitt I Nr. 1 und 2 und Abschnitt II Nr. 2.2.4 VgE M-V Direktauftrag). Es sind die Voraussetzungen für einen Direktauftrag mit einem voraussichtlichen Auftragswert kleiner 5.000,00 Euro zu prüfen (vgl. Nr. I.1 und Nr. I.2 des Vergabeerlasses, § 3a Abs. 4 VOB/A, § 14 UVgO).

Insgesamt wurden vier Direktaufträge geprüft (vgl. Tab. 5). Zwei Direktaufträge konnten durch das GPA nicht geprüft werden, da ihm keine Unterlagen vorgelegt wurden bzw. keine Unterlagen vorhanden waren.

Für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ war aufgrund des Auftragsvolumens, (dokumentierter geschätzter Auftragswert i. H. v. 12.713,41 Euro war identisch mit der Auftrags- und Nachtragssumme) kein Direktauftrag zulässig; sie wurde vom GPA als ein durchzuführendes Vergabeverfahren geprüft.

Es wird festgestellt, dass für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ die Voraussetzungen für einen Direktauftrag mit einem voraussichtlichen Auftragswert kleiner 5.000,00 Euro nicht geprüft wurden.

F 29

7.1.3.1 Leistungsart/Schätzung des Auftragswertes

Es ist vorab eine Abgrenzung vorzunehmen, ob es sich um eine Bauleistung bzw. um eine Liefer- oder Dienstleistung (gewerbliche bzw. freiberufliche Dienstleistung) handelt. In einem weiteren Schritt ist die Voraussetzung für einen Direktauftrag zu prüfen, indem der Auftragswert zu schätzen ist (vgl. § 13 VgG M-V). In der Akte muss die Auftragswertschätzung detailliert und nachvollziehbar festgehalten werden.

Die Wertgrenze für Lieferleistungen, Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen liegt bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis 5.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, (Abschnitt I Nr. 2 VgE M-V u. Abschnitt II Nr. 2.2.4 Satz 1 letzter Halbsatz) und für Bauleistungen auch bei einem voraussichtlichen Auftragswert bis 5.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer (Abschnitt I Nr. 1 VgE M-V).

Es wird festgestellt, dass für alle geprüften Maßnahmen der Auftragswert nicht hergeleitet wurde.

F 30

7.1.3.2 Durchführung einer Markterkundung

Um transparente Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen ist eine Markterkundung durchzuführen, wenn der Auftragswert 250,00 Euro (vgl. Abschnitt I Nr. 1 und 2 und Abschnitt II Nr. 2.2.4 VgE M-V) übersteigt. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (z. B. durch Internetrecherchen, Kataloge,

Telefonauskünfte, formlose E-Mail Anfragen) zurückgegriffen werden. Es sind keine formalen Angebote erforderlich; es handelt sich um Preisabfragen unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung (vgl. Abschnitt I Nr. 2, 2. Absatz VgE M-V, Abschnitt II Nr. 2.2.4 Satz 1 letzter Halbsatz, Abschnitt I Nr. 1, 2. Absatz VgE M-V). Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 43 Abs. 4 KV M-V).

Für alle geprüften Maßnahmen erfolgten Preisabfragen im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung.

7.1.3.3 Verpflichtungserklärung zu Mindestarbeitsbedingungen

Gemäß § 9 Absatz 4 VgG M-V ist eine Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts einzuholen (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 VgG M-V).

Das heißt, dass Aufträge an Unternehmen nur dann vergeben werden, wenn diese sich durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VgG M-V in Verbindung mit der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung maßgebliche Mindest-Stundenentgelt zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass für alle geprüften Maßnahmen keine Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach § 9 Abs. 4 VgG M-V vorgelegen hat.
--

F 31

7.1.3.4 Dokumentation

Nach Abschnitt I Nr. 1 u. Nr. 2 VgE M-V ist eine vereinfachte Dokumentation in Form von Kopien, Telefonvermerken, Screenshots, E-Mail-Korrespondenz etc. zu erstellen.

7.2 Öffentliche Einrichtungen

Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Einwohner einer Kommune sind zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt. Zu beachten ist allerdings, dass den Einwohnern kein Rechtsanspruch auf Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zusteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden die Stadtbibliothek Malchin, das Freibad, der Friedhof sowie der Hafen „Koesters Eck“ für eine Stichprobenprüfung herangezogen.

Gemäß § 1 Abs. 1 KAG M-V i. V. m. § 7 Abs. 1 KV M-V sind Städte berechtigt nach Maßgabe des KAG M-V Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) zu erheben, soweit nicht geltende Gesetze etwas Anderes bestimmen. Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Über die Ermittlung des Satzes öffentlicher Abgaben und die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte beschließt die Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 1 und 3 Nr. 11 KV M-V.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V muss die Satzung den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben.

7.2.1 Stadtbibliothek Malchin

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Malchin vom 10. Dezember 2004 wurde durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2004 beschlossen und trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Entstehungszeitpunkt der Abgabepflicht sowie die Fälligkeit entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V wurden in der Gebührensatzung nicht bestimmt.

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Malchin enthält nicht alle Mindestangaben gemäß § 2 Abs. 1 KAG M-V.

F 32

Die Stadt Malchin nimmt derzeit die Überarbeitung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek vor.

Entsprechend § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Kosten im Sinne des § 6 Abs. 1 KAG M-V sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen nach Absatz 2a und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach Absatz 2b.

Es muss sich bei ansatzfähigen Kosten um solche Kosten handeln, die sowohl einrichtungsbezogen als auch einrichtungsbedingt sind.

Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation (Stand 11. April 2022) sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Die in der Kalkulation angegebenen Kosten (wie z.B. Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten) sind ansatzfähige Kosten im Sinne des KAG M-V.

Die aus der Kalkulation hervorgehende Obergrenze der Benutzungsgebühr je Erwachsenen beträgt 206,60 Euro. Die kalkulierte Obergrenze für Kinder/Jugendliche beträgt 207,29 Euro. Eine effektive Auslastung der Bibliothek wäre bei dieser Gebühr nicht gegeben, sodass im öffentlichen Interesse der Stadt Malchin von einer Kostendeckung abgesehen wurde. Die Benutzungsgebühr soll für Erwachsene auf 18,00 Euro und für Kinder auf 6,00 Euro festgelegt werden. Ein Beschluss der Stadtvertretung liegt dazu nicht vor.

Die Gebührenkalkulation der Stadtbibliothek der Stadt Malchin wurde nicht entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 Nr. 11 KV M-V durch die Stadtvertretung Malchin gebilligt.

F 33

Die Gebührenkalkulation sowie die überarbeitete Gebührensatzung der Stadtbibliothek Malchin sollen voraussichtlich im Mai durch die Stadtvertretung beschlossen werden.

Zur Beurteilung der Kostendeckung wurden die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020¹ aus der Teilergebnisrechnung herangezogen. Der Kostendeckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kostendeckungsgrad} = \frac{\text{Erträge (7.681,49 €)}}{\text{Aufwendungen (99.730,81 €)}} \times 100 \Rightarrow 7,70 \%$$

Abbildung 2: Kostendeckungsgrad der Stadtbibliothek

Das KAG M-V gibt keinen Richtwert über die Höhe des Kostendeckungsgrades vor. Dennoch sollte unter Beachtung des öffentlichen Interesses ein größtmöglicher Kostendeckungsgrad angestrebt werden, um den Eigenanteil der Stadt zu reduzieren.

Im Haushaltsjahr 2022 ist unter Berücksichtigung des noch nicht beschlossenen Jahresabschlusses eine minimale Ergebnisverbesserung zu verzeichnen. Der Kostendeckungsgrad beträgt 9,88 Prozent.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Das KAG M-V enthält keine gesonderten Angaben zum Kalkulationszeitraum für eine Stadtbibliothek. Dennoch empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt den Kalkulationszeitraum von drei Jahren nicht zu überschreiten, um schneller auf preisliche Entwicklungen reagieren und die Kostenausgleichsfrist gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V berücksichtigen zu können.

E 9

7.2.2 Freibad Malchin

Die zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Freibad Malchin vom 10. Mai 2007 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18. April 2011 wurde durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 19. März 2014 beschlossen.

Die Gebührensatzung enthält alle Mindestangaben entsprechend des § 2 Abs. 1 KAG M-V.

Entsprechend § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Das Gemeindeprüfungsamt verweist hinsichtlich der ansatzfähigen Kosten auf die Ausführungen in Punkt 7.2.1.

Die in der Kalkulation (Stand 17. März 2011) angegebenen Kosten sind ansatzfähige Kosten im Sinne des KAG M-V.

¹ Für die Berechnungen des Kostendeckungsgrades der öffentlichen Einrichtungen wurden die Teilergebnisrechnungen des Haushaltsjahres 2020 auf Grundlage des beschlossenen Jahresabschlusses verwendet.

Zur Beurteilung der Kostendeckung wurden die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 aus der Teilergebnisrechnung herangezogen. Der Kostendeckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kostendeckungsgrad} = \frac{\text{Erträge (26.443,69 €)}}{\text{Aufwendungen (183.482,63 €)}} \times 100 \Rightarrow 14,41 \%$$

Abbildung 3: Kostendeckungsgrad des Freibades

Das KAG M-V gibt keinen Richtwert über die Höhe des Kostendeckungsgrades vor. Dennoch sollte unter Beachtung des öffentlichen Interesses ein größtmöglicher Kostendeckungsgrad angestrebt werden, um den Eigenanteil der Stadt zu reduzieren.

Im Haushaltsjahr 2022 ist unter Berücksichtigung des noch nicht beschlossenen Jahresabschlusses eine minimale Ergebnisverbesserung zu verzeichnen. Der Kostendeckungsgrad beträgt 15,58 Prozent.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Kalkulation enthält keine Angaben über den Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V. Eine Nachkalkulation der Gebührenberechnung wurde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgenommen.	F 34
Das KAG M-V enthält keine gesonderten Angaben zum Kalkulationszeitraum für ein kommunales Freibad. Dennoch empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt den Kalkulationszeitraum von drei Jahren nicht zu überschreiten, um schneller auf preisliche Entwicklungen reagieren und die Kostenausgleichsfrist gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V berücksichtigen zu können.	E 10

7.2.3 Hafen Koesters Eck

Die Hafengebührensatzung der Stadt Malchin über den Sportboothafen Koesters Eck wurde mit Datum vom 9. April 2020 durch die Stadtvertretung beschlossen (2020/MC/016). Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 4 KV M-V mit Datum vom 21. April 2020 angezeigt. Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde machte keine Bedenken geltend.

Die Gebührensatzung enthält alle Mindestangaben entsprechend des § 2 Abs. 1 KAG M-V.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.

Das Gemeindeprüfungsamt verweist hinsichtlich der ansatzfähigen Kosten auf die Ausführungen in Punkt 7.2.1.

Die in der Kalkulation angegebenen Kosten sind ansatzfähige Kosten im Sinne des KAG M-V.

Zur Prüfung der Kostendeckung gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V dient der Kostendeckungsgrad, der das Verhältnis von Erträgen zu Aufwendungen widerspiegelt. Zur Beurteilung der Kostendeckung

wurden die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 aus der Teilergebnisrechnung herangezogen. Der Kostendeckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kostendeckungsgrad} = \frac{\text{Erträge (210.457,87 €)}}{\text{Aufwendungen (237.237,73 €)}} \times 100 \Rightarrow 88,71 \%$$

Abbildung 4: Kostendeckungsgrad des Hafens

Von einer Kostendeckung wurde aus Gründen des öffentlichen Interesses entsprechend § 6 Abs. 1 KAG M-V abgesehen.

Im Haushaltsjahr 2022 ist unter Berücksichtigung des noch nicht beschlossenen Jahresabschlusses eine minimale Ergebnisverbesserung zu verzeichnen. Der Kostendeckungsgrad beträgt 89,78 Prozent.

Der Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V wurde mit Beschluss vom 9. April 2020 auf drei Jahre festgelegt (2020-2022). Um der Ausgleichsverpflichtung entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V nachkommen zu können, muss eine Nachkalkulation der Gebührenberechnung erfolgen.

7.2.4 Friedhof Malchin

Für die zu erhebenden Benutzungsgebühren eines Friedhofs enthält das BestattG M-V keine Regelungen. Damit sind die auch sonst für Benutzungsgebühren allgemein geltenden Grundsätze des KAG M-V für kommunale Bestattungseinrichtungen anzuwenden.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 19. Juli 2017 die Beschlüsse über die erste Änderungssatzung der Friedhofssatzung (2017/MC/1023) sowie über die erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Malchin (2017/MC/1024) entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 Nr. 11 KV M-V gefasst. Die Gebührenkalkulation wurde durch die Stadtvertretung gebilligt. Die Änderungssatzungen wurden der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt. Die Friedhofsgebührensatzung enthält alle Mindestangaben entsprechend des § 2 Abs. 1 KAG M-V.

Gemäß § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.

Das Gemeindeprüfungsamt verweist hinsichtlich der ansatzfähigen Kosten auf die Ausführungen in Punkt 7.2.1.

Die in der Kalkulation angegebenen Kosten sind ansatzfähige Kosten im Sinne des KAG M-V.

Zur Beurteilung der Kostendeckung wurden die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2020 aus der Teilergebnisrechnung herangezogen. Der Kostendeckungsgrad wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kostendeckungsgrad} = \frac{\text{Erträge (147.376,02 €)}}{\text{Aufwendungen (49.058,67 €)}} \times 100 \Rightarrow 300,41 \%$$

Abbildung 5: Kostendeckungsgrad des Friedhofes

Für das Haushaltsjahr 2020 liegt eine Kostenüberdeckung für den Friedhof Malchin vor. Die Haushaltsjahre 2021 und 2022 weisen vorbehaltlich der noch nicht beschlossenen Jahresabschlüsse ebenfalls einen positiven Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus.

Entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Um der Ausgleichsverpflichtung nachkommen zu können, muss eine Nachkalkulation der Gebührenberechnung erfolgen.

Die Kalkulation enthält keine Angaben über den Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V. Eine Nachkalkulation der Gebührenberechnung wurde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgenommen.	F 35
Das KAG M-V enthält keine gesonderten Angaben zum Kalkulationszeitraum für einen kommunalen Friedhof. Dennoch empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt den Kalkulationszeitraum von drei Jahren nicht zu überschreiten, um schneller auf preisliche Entwicklungen reagieren und die Kostenausgleichsfrist gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V berücksichtigen zu können.	E 11

8 Schlussbetrachtung

Die überörtliche Prüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V in der Stadt Malchin hat ergeben, dass

- unter Voraussetzung der Ausräumung der Feststellungen Nr. 1 bis 35, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entsprechen;
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft im Wesentlichen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Die Beendigung der überörtlichen Kommunalprüfung der Stadt Malchin im Amt Malchin am Kummerower See wird nach § 9 Abs. 1 KPG M-V vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtert. Das Prüfungsverfahren ist mit Übergabe des Prüfberichts abgeschlossen.

Neubrandenburg, 24. Mai 2023

Im Auftrag



Margit Juhnke

Amtsleiterin

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Verteiler:

Original -	Bürgermeister der Stadt Malchin
Kopie -	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
	Landesrechnungshof M-V
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Rechtsaufsichtsbehörde
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere staatliche Verwaltungsbehörde Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 1	Die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V wurden nicht vollumfänglich wahrgenommen.	Es wird künftig beachtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V wahrnimmt; dazu zählen insb. die unvermuteten Kassenprüfungen.	☐	
F 2	Die Haushaltssatzungen 2020/2021 sowie 2022/2023 wurden nicht so rechtzeitig beschlossen, dass diese gemäß § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres (2020 und 2022) vorgelegt werden konnten.	Für die Haushaltsjahre 2021 und 2023 entsprach die Vorlage der Haushaltssatzungen den Bestimmungen des § 47 Abs.1 und 2 KV M-V. Die rechtskonforme Vorlage der Haushaltssatzungen ist auch dadurch erschwert, dass die Orientierungsdatenerlasse des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung als Grundlage für die Planungen erst relativ spät vorlagen.Für 2020: Orientierungsdatenerlass vom 30.10.2019; 1. Änderung vom 09.12.2019 Für 2022: Orientierungsdatenerlass vom 29.11.2021; Ergebnisses des Kommunalgipfels vom 17.12.2021	☐	
F 3	Die Stadt Malchin hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4	Die Finanzverwaltung ist bemüht die rückständigen	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
	und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 nicht eingehalten.	Jahresrechnungen so schnell wie möglich aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 hätte auf Grundlage des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie bis spätestens zum 31.12.2022 festgestellt werden müssen. Dieser Termin konnte aufgrund verschiedener Gründe nicht gehalten werden- die Beschlussfassung erfolgte durch die Stadtvertretung am 01.03.2023.		
F 4	Gegen § 26 Abs. 1, 2 und 11 GemHVO-Doppik und dem Landeseinheitlichen Kontenrahmenplan (Anlage 1) zur Verwaltungsvorschrift wurde verstoßen. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.	Gegen § 26 Abs.1, 2 und 11 GemHVO- Doppik wurde nicht- wie in der Feststellung- generell verstoßen. Es lagen ggfs. Einzelfälle für Verstöße vor. Der Erwerb von alkoholischen Getränken aus öffentlichen Mitteln erfolgt nur im Ausnahmefall und ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung von repräsentativen Zwecken.	☐	
F 5	Entsprechend § 8 Abs.1 GemHVO-Doppik und dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan (Anlage 1) zur Verwaltungsvorschrift sind Erstattungen und Rückzahlungen den Erträgen zuzuordnen.	Die getätigten Negativbuchungen bzgl. der Erstattungen aus überzahlten Strom- Aufwendungen erfolgten in Anlehnung an die Bestimmungen des § 11 Abs.1 und 2 GemHVO- Doppik im Sinne von Haushaltsklarheit und – wahrheit. Künftig erfolgt gem. § 8 Abs.1 GemHVO- Doppik aufgrund des Saldierungsverbotes die getrennte Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen.	☐	
F 6	Das Sitzungsgeld eines Mitgliedes des		☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
	Amtsausschusses Malchin am Kummerower See vom 30. März 2022 wurde aus dem Haushalt der Stadt Malchin gezahlt.	Die fehlerhafte Zahlung wurde korrigiert.		
F 7	Die Entschädigung für ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Malchin wurde nicht korrekt gezahlt.	Die fehlerhafte Zahlung wird korrigiert.	☐	
F 8	Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Wahlausschüsse erfolgten nicht ordnungsgemäß. Das Abrechnen der Verpflegungskosten für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Malchin erfolgte ohne Grundlage.	Durch das zuständige Ordnungsamt erfolgt eine Prüfung der nicht ordnungsgemäß gezahlten Aufwandsentschädigungen und ggfs. eine Korrektur. Das Ordnungsamt bereitet für künftige Wahlen eine entsprechende Beschlussfassung bzgl. der Aufwandsentschädigungen und der Verpflegungskosten vor.	☐	
F 9	Die Regelungen der Ehrenordnung in Bezug auf die Ehrungen des Bürgermeisters, der Stadtvertreter und der Stadtbediensteten sind unzulässig.	In dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Schreiben aus dem Referat II des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung wird grundsätzlich nicht die Zahlung von Gratifikationen an Mitarbeiter(innen) ausgeschlossen. Es wird auf eine besondere Zurückhaltung verwiesen. Diese ist nach unserer Auffassung nach den Regelungen der Ehrenordnung gegeben. Die Ehrenordnung wird unter diesem Aspekt nochmals geprüft und ggfs. angepasst.	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 10	Die Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben wurde bei den Ausgaben für Jubiläen nicht immer beachtet.	Die Abweichungen von den Bestimmungen von der Ehrenordnung werden mit dem Bürgermeister und den verantwortlichen Mitarbeiterinnen ausgewertet.	☐	
		Auf die strikte Einhaltung der Regelungen wird künftig geachtet.		

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 11	Die nach § 2 Abs. 1 LRKG M-V erforderlichen Genehmigungen für Dienstreisen lagen für die Mitarbeiter der Stadt Malchin im Haushaltsjahr 2022 nicht vor. Um im Schadensfall abgesichert zu sein, sollte immer ein Dienstreiseauftrag vorliegen.	Die Feststellung ist nicht richtig. Es gibt eine entsprechende Dienstanweisung über die Durchführung von Dienst- und Fortbildungsreisen, die die Umsetzung regelt. Diese liegt Ihnen auch vor. Es werden grundsätzlich schriftliche Dienstreiseaufträge für Dienst- und Fortbildungsreisen erteilt. Ausnahmen regelt die Dienstanweisung.	☐	
F 12	Gegen den § 26 GemHVO-Doppik wurde verstoßen. Aufzeichnungen müssen richtig, vollständig und nachvollziehbar erfasst und nachgewiesen werden.	Die Mitarbeiter(innen) sind angewiesen, die Fahrtenbücher ordnungsgemäß zu führen. Es fehlten teilweise Angaben. Insofern bitte ich um Konkretisierung der Feststellung. Wir werden die Mitarbeiter(innen) nochmals zur Thematik sensibilisieren.	☐	
F 13	Durch die Stadt Malchin wurde nicht nachgewiesen, dass sie für die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungskosten und der Folgekosten die für	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Variantenvergleichsberechnungen sind im Vorfeld der Veranschlagung von Investitionen durch das jeweilige Fachamt in Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsplanung im Amt Zentrale Dienste und Finanzen vorzulegen.	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
	sie wirtschaftlichste Lösung ermittelt hatte. Es wird weiter festgestellt, dass durch das Amt Zentrale Dienste und Finanzen unter Einbeziehung von entscheidungsrelevanten Faktoren wie Anschaffungsausgaben, Nutzungsdauer, Restwert, Kopiervolumen, laufende Kosten, kalkulatorische Zinsen, Wartungs- und Mietkosten nicht nachgewiesen wurde, dass die Miete die wirtschaftlichere Beschaffungsart darstellte.	Dazu wurden bzgl. der Mittelanmeldungen Formblätter entwickelt, die z.B. auch die Folgekosten berücksichtigen. Tatsache ist, dass die Mittelanmeldungen durch die Fachämter nicht immer vollständig und inhaltlich auswertbar dem Amt Zentrale Dienste und Finanzen vorgelegt werden. Dies muss sich zukünftig verbessern.		
			☒	
F 14	Es wird festgestellt, dass die Akten nicht von Beginn an systematisch und vollständig geführt wurden. Gesetzliches Handeln wurde nicht temporär und inhaltlich dokumentiert. Beispiele: - Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss Für die Maßnahmen - Baureinigung NG Schule - Erneuerung Fußboden GS Malchin wurden keine Akten angelegt.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 15	Das Gemeindeprüfungsamt stellt fest, dass kein	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. d.	
			ansonsten Bemerkungen	
	Beschluss des Hauptausschusses über den Abschluss des Liefervertrages für die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ mit einem Wert i. H. v. 74.970,00 Euro vorlag. Es wird weiter festgestellt, dass dem GPA keine Entscheidung des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung Vorgelegen hat. Beispiele: - Ersatz Dosieranlage Freibad - Planung RAW-Malchin Mit der Maßnahme „Dachneueindeckung Bauhof Remplin“ wurde am 23. November 2022 mit einer Auftragssumme i. H. v. 13.029,38 € ein Unternehmer beauftragt, der seit August 2019 Mitglied des Finanzausschusses der Stadt Malchin ist. Es erfolgte vor der Auftragserteilung keine Entscheidung des Hauptausschusses nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 a) Hauptsatzung.	bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.		

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ ii. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 16	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass auf dem Auftragsschreiben die Unterschrift vom Stellvertreter des Bürgermeisters sowie das Dienstsiegel fehlten. Beispiel: - Fontäne Stadtpark - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss Es wird weiter festgestellt, dass auf dem Auftragsschreiben die Bezeichnung „Stadträtin“ fehlte. Beispiele: - Planung RAW-Malchin - Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 17	Es wird festgestellt, dass zur Auftragserteilung für die Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ keine Entscheidung des Bürgermeisters zu den überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 7.470,00 Euro vorgelegen hat.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	

Feststellung		Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ ii. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 18	Es fehlten die zahlungsbegründenden Unterlagen zur festgestellten und Unterzeichneten sachlichen und rechnerischen Richtigkeit die belegen, dass die beauftragten Liefer- bzw. Bauleistungen korrekt und ohne Mängel erbracht bzw. die Lieferung oder Leistung entsprechend der Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt bzw. geliefert worden ist, alle den Berechnungen zugrundeliegenden Zahlen (Einheitspreise, Mengen etc.) richtig sind und somit der in Rechnung gestellte Betrag angeordnet werden konnte. Beispiele: - Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss - Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof Die Maßnahme „Dachneueindeckung Bauhof Remplin“ wurde ohne einen wirksamen Auftrag (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 a Hauptsatzung und F 17) Hauptsatzung) erfolgreich bearbeitet.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
☐				
F 19	Durch das GPA wird festgestellt, dass die Leistungen für	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. d. R.	
			ansonsten Bemerkungen	
	die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ ohne Einholung von Vergleichsangeboten und damit ohne jeglichen Wettbewerb und ohne Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens vergeben wurden. Es wurde nicht dokumentiert, weshalb von einer Ausschreibung abgesehen wurde.	bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.		
			☐	
F 20	In den vorgelegten Akten war keine Dokumentation enthalten, nach welchem Verfahren bzw. auf welcher Grundlage wie z. B. die Nutzung der Erkenntnisse aus eigenen früheren Ausschreibungen bzw. Auskünfte von anderen Auftraggebern, die bereits eine vergleichbare Leistung eingekauft haben etc. der Auftragswert vorab geschätzt wurde. Beispiele: - Ersatz Dosieranlage Freibad - Überprüfung Spundwände Häfen Malchin - Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof Für die Maßnahmen „Planung RAW-Malchin“ und „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ wurde kein Auftragswert vorab geschätzt. Der Auftragswert zur Maßnahme „Beschaffung Wegepflegegerät Stadtbauhof“ wurde nicht in netto angegeben.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
			☒	
F 21	Auf dem Formblatt 111, unter dem Punkt Vergabeart, wurde nicht festgelegt, ob die Freihändige Vergabe oder die Verhandlungsvergabe bestimmt wurde. Beispiel: - Planung RAW-Malchin Für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ wurde aktenkundig keine Leistungs- und Vergabeart festgelegt und nicht begründet.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 22	Das GPA stellt fest, dass für die Maßnahmen - Ersatz Dosieranlage Freibad - Dachneueindeckung Bauhof Remplin - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss der Nachweis zur Prüfung und Feststellung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der ausgewählten Unternehmen vor Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Freihändiger Vergabe nach § 6 b Abs. 5 VOB/A fehlte (anstelle der nach § 6 b Abs. 5 VOB/A durchzuführenden Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe lag eine Eigenerklärung mit der Angebotsabgabe vor).	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 23	Es wurde die Mindestzahl nach Abschnitt II Pkt. 1.2.1 VgE M-V der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht eingehalten. Beispiele: - Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss Gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 43 Abs. 4 KV M-V wurde verstoßen, da kein Wettbewerb erfolgte bzw. dieser nicht ausgeschöpft wurde.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 24	Für die Maßnahme „Ersatz Dosieranlage Freibad“ erfolgte keine Information nach Zuschlagserteilung auf geeignete Weise, wie z. B. auf einem Internetportal (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A).	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 25	Es wird festgestellt, dass dem GPA für die Maßnahmen	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. d. R.	
			ansonsten Bemerkungen	
	- Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss keine Vergabeunterlagen nach § 8 VOB/A vorgelegt und nicht die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) zum Vertragsgegenstand erklärt wurden.	bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.		
F 26	Für die Maßnahmen - Ersatz Dosieranlage Freibad - BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss wurde keine Angebots- und Bindefrist nach § 10 VOB/A festgelegt.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
F 27	Gemäß § 16d Abs. 1 Nr.1 VOB/A bzw. § 44 Abs. 1 und 3 Sätze 1 und 3 UVgO erfolgte keine Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise. Dies betrifft folgende Maßnahmen: - Ersatz Dosieranlage Freibad (Das günstigste Angebot lag bei 24.611,41 Euro, das des Zweitplatzierten bei 46.371,38 Euro. Das günstigste Angebot liegt 88 % unter dem des Zweitplatzierten.) - Überprüfung Spundwände Häfen Malchin (Das günstigste Angebot lag bei 9.151,10 Euro, das des Zweitplatzierten bei 14.773,91 Euro. Das günstigste Angebot liegt 61 Prozent unter dem des Zweitplatzierten.) Das am 16.Mai 2022 beauftragte Angebot vom 13. Mai 2022 zur Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ war nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A auszuschließen, da es nicht den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A entsprochen hat (Das Angebot war nicht unterzeichnet). Zur Maßnahme „Ersatz Dosieranlage Freibad“ hat das GPA festgestellt, dass die Angebote in ihren Leistungspositionen nicht vergleichbar waren und somit nicht nachgewiesen wurde, wie das wirtschaftlich günstigste Angebot durch vergleichende Betrachtung der Angebote ermittelt wurde.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 28	Durch das Gemeindeprüfungsamt wird festgestellt, dass		☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ il. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
	die Dokumentation zum Vergabeverfahren nach § 20 VOB/A unvollständig bzw. fehlerhaft war. Beispiel: - Ersatz Dosieranlage Freibad (keine lückenlose/ vollständige Dokumentation zu den einzelnen Verfahrensschritten wie z. B. keine Herleitung zur Schätzung des Auftragswertes; keine Dokumentation zur durchgeführten Eignungsprüfung, keine Angebotsauswertung etc.) Die Dokumentation zur Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ war fehlerhaft, da anstelle eines Vergabeverfahrens ein Direktauftrag dokumentiert wurde.			
F 29	Es wird festgestellt, dass für die Maßnahme „BV Kita Remplin Schmutzwasseranschluss“ die Voraussetzungen für einen Direktauftrag mit einem voraussichtlichen Auftragswert kleiner 5.000,00 Euro nicht geprüft wurden.	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐	
F 30	Es wird festgestellt, dass für alle geprüften Maßnahmen	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
	der Auftragswert nicht hergeleitet wurde.	bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.		

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ ii. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
			☐	
F 31	Es wird festgestellt, dass für alle geprüften Maßnahmen keine Erklärung zur Verpflichtung der Zahlung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts nach	Bei den Feststellungen 14- 31 handelt es sich um vergaberechtliche bzw. im Zusammenhang mit der Vergabe oder dem Auftrag stehende Feststellungen. Die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle war eine richtige Entscheidung und hat sich bewährt. Im überwiegenden Bereich betreffen die Prüfungsfeststellungen Direktvergaben. Die Feststellungen werden hausintern mit den betreffenden Mitarbeiter(innen) und den Dienstvorgesetzten ausgewertet. Es wird eine hausinterne Schulung der Mitarbeiter(innen), die mit Vergabevorgängen befasst sind, erfolgen und ggfs. die geltende Dienstanweisung bzgl. der Dokumentationspflichten angepasst.	☐ 	
F 32	Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Stadt Malchin enthält nicht alle ^ Mindestangaben gemäß § 2 Abs. 1 KAG M-V.	Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek datierte aus dem Jahr 2004. Zum Zeitpunkt der Prüfung erfolgte bereits die Beratung der Kalkulation und der neuen Satzung in den Gremien der Stadt Malchin. Am 03.05.2023 erfolgte durch die Stadtvertretung die Billigung der Kalkulation und die Beschlussfassung zur neuen Gebührensatzung.	☐ 	
F 33	Die Gebührenkalkulation der Stadtbibliothek der Stadt Malchin wurde nicht entsprechend § 22 Abs. 1 und 3 Nr.	Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek datierte aus dem Jahr 2004. Zum Zeitpunkt der Prüfung erfolgte bereits die Beratung der	☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. O.	
			ansonsten Bemerkungen	
	11 KV M-V durch die Stadtvertretung Malchin gebilligt.	Kalkulation und der neuen Satzung in den Gremien der Stadt Malchin. Am 03.05.2023 erfolgte durch die Stadtvertretung die Billigung der Kalkulation und die Beschlussfassung zur neuen Gebührensatzung.		
			☐	
F 34	Die Kalkulation Freibad Malchin enthält keine Angaben über den Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V. Eine Nachkalkulation der Gebührenberechnung wurde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgenommen.	Für die kostenrechnenden Einrichtungen Peenebad und Friedhof sind Neukalkulationen geplant. Da jedoch in beiden Einrichtungen zeitnah Investitionen vorgesehen sind, soll erst danach eine Neukalkulation umgesetzt und die Gebührensatzungen angepasst werden. Jährlich erfolgte für die beiden Einrichtungen im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse eine produktbezogene Ergebnisrechnung. Aus diesen ergaben sich defizitäre Ergebnisse, die den Nachweis erbrachten, dass kein Kostenausgleich erforderlich war/ ist.	☐	
F 35	Die Kalkulation Friedhof Malchin enthält keine Angaben über den Kalkulationszeitraum entsprechend § 6 Abs. 2d KAG M-V. Eine Nachkalkulation der Gebührenberechnung wurde zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vorgenommen.	Für die kostenrechnenden Einrichtungen Peenebad und Friedhof sind Neukalkulationen geplant. Da jedoch in beiden Einrichtungen zeitnah Investitionen vorgesehen sind, soll erst danach eine Neukalkulation umgesetzt und die Gebührensatzungen angepasst werden. Jährlich erfolgte für die beiden Einrichtungen im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse eine produktbezogene Ergebnisrechnung. Aus diesen ergaben sich defizitäre Ergebnisse, die den Nachweis erbrachten, dass kein Kostenausgleich erforderlich war/ ist.	☐	
			☐	

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Abschluss Ausräumverfahren
			☐ i. Ö.	
			ansonsten Bemerkungen	

☐